

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

Die deutsche Sprache in internationalen Organisationen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist

Vorbemerkung)*

1. Seit dem Englischen bei Gründung des Völkerbundes der entscheidende Einbruch in die Vorherrschaft des Französischen als Sprache des internationalen Verkehrs gelang¹⁾, hat die Zahl nicht nur der internationalen Organisationen, sondern auch der darin gebrauchten Sprachen ständig zugenommen. Die Sprachenfrage ist zu einem gewichtigen Problem der internationalen Organisationen geworden – nicht so sehr wegen der praktischen Schwierigkeiten des Gebrauchs mehrerer Sprachen, die sich, wenn auch mit wachsenden Kosten, bewältigen lassen: schwieriger ist das davorliegende politische Problem, wie viele und welche Sprachen zugelassen werden sollen. Dieses Problem stellt sich bei Gründung jeder neuen Organisation, oft aber auch, wenn ein weiterer Staat einer bestehenden Organisation beitrifft. Prestige- und Rangfragen spielen hier eine ebenso große Rolle wie sachliche oder Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte. Der ehemalige Leiter der Zentralabteilung des Völkerbundsekretariats, J. V. Wilson, schrieb zum Sprachenproblem: "The question of the official languages of an international

*) **Abkürzungen:** In der Bezeichnung der Organe der Organisationen folgt der Text den veröffentlichten deutschen Übersetzungen. In den Anmerkungen sind dagegen hierfür einheitliche Abkürzungen verwendet. ABl. EGKS = Amtsblatt der EGKS; ABl. Gem. = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; GO = Geschäftsordnung (*Rules of Procedure*); GO Rat = Geschäftsordnung des Rats (Exekutivrat usw.); GO Vers. = Geschäftsordnung der Versammlung (Gemeinsame Versammlung, Konferenz, Generalkonferenz usw.); Materialien 1 = Internationale Gerichte und Schiedsgerichte. Bearb. von Hans-Joachim Hallier. 1961 (Materialien für Forschung und Praxis des ausländischen öffentlichen Rechts und Völkerrechts. 1); VerfO = Verfahrensordnung; Verträge der BRD = Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A; VO = Verordnung; VS = Authentische Vertragssprache.

¹⁾ Über das zähe Ringen um die Stellung des Englischen auf der Pariser Friedenskonferenz vgl. *Foreign Relations of the United States: The Paris Peace Conference 1919*. Vol. III, 1943, S. 553 ff., 570 ff.; James Brown Scott: *Le Français langue diplomatique moderne*, 1924, S. 6 ff.

institution is charged with dynamite. There is no equitable solution. A compromise has to be found" ²⁾).

Der folgende Bericht soll die Lösungen im Rahmen der wichtigstenierungsamtlichen internationalen Organisationen zeigen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört. Zugleich gibt er einen Überblick über die rechtliche und praktische Stellung der deutschen Sprache in diesen Organisationen. Er beruht in erster Linie auf amtlichen Dokumenten, besonders Geschäfts- und Verfahrensordnungen. Die Praxis weicht hiervon vielfach ab. Ob und wie dies bei den einzelnen Organisationen der Fall ist, ließ sich trotz der Mithilfe von Sachbearbeitern der zuständigen Bundesministerien und Anfragen bei den Organisationen selbst nicht immer mit Sicherheit klären. Insofern mögen die tatsächlichen Verhältnisse hier und dort von der Darstellung abweichen.

2. Für die mögliche Stellung von Sprachen in einer internationalen Organisation ergeben sich verschiedene Kategorien ³⁾. Es liegt nahe, hierbei in erster Linie den amtlichen Regelungen zu folgen. Diese verwenden im allgemeinen, allein oder nebeneinander, die Begriffe »Amtssprachen (*official languages, langues officielles*)« und »Arbeitssprachen (*working languages, langues de travail*)« ^{3a)}. Neben den so bezeichneten Sprachen können nach vielen Geschäftsordnungen bei den Arbeiten eines Organs unter gewissen Voraussetzungen auch andere Sprachen gebraucht werden. Diese kann man, je nachdem ob die Zulassung allgemein oder für bestimmte, ausdrücklich genannte Sprachen erteilt ist, als generell oder speziell zugelassene Verhandlungssprachen bezeichnen ⁴⁾. Davon zu unterscheiden ist der Fall des Gebrauchs einer Sprache bei den Verhandlungen, die lediglich stillschweigend oder auf Grund *ad hoc* getroffener Vereinbarungen geduldet wird, ohne daß die amtliche Regelung hierfür eine rechtliche Grundlage gibt.

In Anlehnung an diese Möglichkeiten der Stellung von Sprachen ist der folgende Bericht gegliedert nach:

1. Organisationen, bei denen Deutsch ausdrücklich als Amts- oder Arbeitssprache anerkannt ist;

²⁾ J. V. Wilson: Problems of an international secretariat (International Affairs vol. 20, 1944, S. 542 ff., 551).

³⁾ Herbert Newhard Shenton ging bei seiner grundlegenden Untersuchung des Sprachenproblems (Cosmopolitan Conversation. The Language Problems of International Conferences. New York 1933) von vier Hauptkategorien aus (S. 221): official, permitted, translation, publication languages.

^{3a)} Siehe unten S. 727 f.

⁴⁾ Der Begriff »Verhandlungssprache« wird im folgenden für alle die Sprachen verwendet, die nicht ausdrücklich von der amtlichen Regelung als Amts- oder Arbeitssprache bezeichnet werden.

2. Organisationen, bei denen Deutsch als Verhandlungssprache generell oder speziell zugelassen ist;
3. Organisationen, bei denen Deutsch als Verhandlungssprache geduldet wird; und
4. Organisationen, bei denen die deutsche Sprache rechtlich und tatsächlich nicht verwendet wird.

Die unten S. 700 f. beigegebene Tabelle gibt einen vereinfachten Überblick über das Sprachenregime der hier behandelten Organisationen.

I.

Amtssprache ist die deutsche Sprache nur bei den Europäischen Gemeinschaften und der Westeuropäischen Union.

1. EGKS, EWG, Euratom⁵⁾

Für die Arbeit der Organe der drei Europäischen Gemeinschaften galt von Anfang an der Grundsatz der gleichberechtigten Mehrsprachigkeit⁶⁾. Schon in der Gemeinsamen Versammlung und im Gerichtshof der EGKS waren die Nationalsprachen der sechs beteiligten Länder (Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch) als in jeder Hinsicht gleichberechtigte Amtssprachen anerkannt⁷⁾.

⁵⁾ Für den EGKS-Vertrag vom 18. 4. 1951 (BGBl. 1952 II, S. 447; Verträge der BRD Bd. 8, A 82, S. 446 ff.) ist nur der französische Text authentisch. Dies wird aus Art. 100 geschlossen (vgl. etwa *L a g r a n g e* in: Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EGKS, Bd. 1, S. 178). Die im Vertrag (Art. 95 Abs. 3 und 4) vorgesehene sog. kleine Revision durch Beschlüsse der Hohen Behörde, des Rats und des Europäischen Parlaments hat jedoch, da solche Beschlüsse nach den für diese Organe maßgebenden Bestimmungen in den vier Sprachen der EGKS-Mitgliedstaaten gefaßt werden, zur Folge, daß für diese Vertragsänderungen alle vier Sprachen maßgebend sind (vgl. dazu *C a r s t e n s*: Die kleine Revision des EGKS-Vertrags, ZaöRV Bd. 21, 1961, S. 1 ff., 23). Schon das Assoziierungsabkommen mit Großbritannien vom 21. 12. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 837) wurde in fünf authentischen Texten abgefaßt: deutsch, englisch, französisch, italienisch und niederländisch. Dieses Prinzip gleichberechtigter Mehrsprachigkeit wurde auch bei den Verträgen über EWG (BGBl. 1957 II, S. 766; Verträge der BRD Bd. 12, A 134, S. 2 ff.; Art. 248) und Euratom (BGBl. 1957 II, S. 1014; Verträge der BRD Bd. 12, A 135, S. 402 ff.; Art. 225) sowie im Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1957 II, S. 1156; Verträge der BRD Bd. 12, A 136, S. 646 ff.; Art. 8), alle vom 25. 3. 1957, beibehalten.

⁶⁾ Ebenso bei der auf Art. 129, 130 EWG-Vertrag beruhenden Europäischen Investitionsbank.

⁷⁾ Art. 27 und 28 VerfO Gerichtshof, ABl. EGKS vom 7. 3. 1953, S. 37 ff.; Art. 15 ff. GO Vers., ABl. EGKS vom 9. 6. 1954, S. 393 ff. Die GOen der Hohen Behörde vom 5. 11. 1954 (ABl. EGKS vom 24. 11. 1954, S. 513 f.) und 20. 4. 1960 (ABl. Gem. vom 3. 5. 1960, S. 745 f.) und die GO der Euratomkommission vom 8. 6. 1960 (ABl. Gem. 16. 8. 1960, S. 1117 ff.) enthalten keine Bestimmungen über die Sprachenfrage.

Organisation	Grund- vertrag	Authentische Vertrags- sprache	Amts- sprache	Arbeits- sprache	Verhandlungssprache ohne Bedingungen ¹⁾ mit Bedin- gungen ²⁾		Dokumente, Sitzungsberichte usw.
1. EGKS	18. 4. 1951	F	D F IN	D F IN			D F IN
EWG	25. 3. 1957	D F IN	D F IN	D F IN			D F IN
Euratom	25. 3. 1957	D F IN	D F IN	D F IN			D F IN
2. WEU	23. 10. 1954	EF	³⁾ DEF IN		⁴⁾ DEF		³⁾ EF
3. Z. K. f. d. Rheinschiffahrt	9. 6. 1815	F	F		D		F
4. ILO	28. 6. 1919	EF	EF		³⁾ (D) (R)S ∞ ⁵⁾	³⁾ ∞	(D)EF S
5. Europarat	5. 5. 1949	EF	EF		³⁾ (D) (I)	∞	³⁾ (D)EF (I)
Eur.Menschen- rechtskommission	4. 11. 1950	EF	EF		⁶⁾ (∞)	(∞)	(D)EF
Eur.Menschen- rechtsgerichtshof	4. 11. 1950	EF	EF		⁶⁾ ∞	(∞)	EF
6. UPU	3. 10. 1957	F	F		³⁾ E RS	³⁾ ∞	F
7. ITU	22. 12. 1952	C EF RS	C EF RS	EF S		∞	(C) EF (R)S
8. WHO	22. 7. 1946	C EF RS	C EF RS	EF	(C) ⁵⁾ RS(∞)	∞	EF (R S)
9. WMO	11. 10. 1947	EF	EF RS	EF	RS	∞	EF (R S)
10. IAEA	26. 10. 1956	C EF RS	C EF RS	EF RS		∞	EF RS
11. UNESCO ³⁾	16. 11. 1945	EF	AC EFH I RS	EF RS		∞	(A C) EF (H) (I) RS
12. IMF	27. 12. 1945	E		E		(∞)	E
Weltbank	27. 12. 1945	E			E	(∞)	
IFC	11. 4. 1955	E			E		
IDA	26. 1. 1960	E			E		
13. Weltzuckerrat	1. 12. 1958	C EF RS	C EF RS	EF	C RS	∞	(C) E(F) (R S)
14. ICEM	19. 10. 1953	EF S	EF S			∞	EF S
15. Brüsseler Zollrat	15. 12. 1950	EF	EF			∞	EF

Organisation	Grund- vertrag	Authentische Vertrags- sprache	Amts- sprache	Arbeits- sprache	Verhandlungssprache		Dokumente, Sitzungsberichte usw.
					ohne Bedingungen ¹⁾	mit Bedin- gungen ²⁾	
16. OEEC	16. 4. 1948	E F	E F			[(D)]	E F
OECD	14. 12. 1960	E F	E F		(∞)		E F
17. CEMT	17. 10. 1953	E F	E F			[D]	
18. GATT	30. 10. 1947	E F		E F	S	[(∞)]	E F (S)
19. FAO	16. 10. 1945	E F S	C E F S	E F S		[(D)]	E F S
20. NATO	4. 4. 1949	E F	E F			[(D)]	E F
21. IMCO	17. 3. 1958 ³⁾	E F S	E F R S	E F	R S		E F (R S)
22. ICAO	7. 12. 1944	E F S	E F S				E F S
23. Weltweizenrat ⁴⁾	ab 6. 4. 1959	E F S			E F S		E(F) (S)

Erläuterung: Die vor der Organisation stehende Zahl bezeichnet den Abschnitt des Berichts, in dem die Organisation behandelt ist.

A = Arabisch, C = Chinesisch, D = Deutsch, E = Englisch, F = Französisch, H = Hindi, I = Italienisch, N = Niederländisch, R = Russisch, S = Spanisch, ∞ = jede beliebige Sprache, () = nur beschränkter Gebrauch, [] = geduldet.

¹⁾ Sprachen, die ohne weiteres verwendet werden können, ohne Amts- bzw. Arbeitssprache zu sein.

²⁾ Sprachen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen.

³⁾ Versammlung.

⁴⁾ Rat.

⁵⁾ Nur Ausschüsse.

⁶⁾ Nur Zeugen und Sachverständige.

⁷⁾ Datum des Inkrafttretens.

⁸⁾ Das Abkommen lag nach seinem Artikel 35 Abs. 1 vom 6. April bis zum 24. April 1959 für die Regierungen der in den Artikeln 24 und 25 aufgeführten Länder zur Unterzeichnung auf.

Die Verträge von 1957 über EWG und Euratom sahen, im Gegensatz zum EGKS-Vertrag, ausdrücklich eine Regelung für die Organe der Gemeinschaften durch einstimmigen Beschluß des Rates vor⁸⁾, die durch gleichlautende Verordnungen Nr. 1 des Rates der beiden Gemeinschaften vom 15. April 1958 erfolgte⁹⁾. Sie beruhen auf der grundsätzlichen Erwägung, daß jede der vier Vertragssprachen in einem oder in mehreren der Mitgliedstaaten Amtssprache ist. Demgemäß werden diese vier Sprachen auch als Amts- und Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaften anerkannt¹⁰⁾. In diesen Sprachen werden auch Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung sowie das Gemeinsame Amtsblatt abgefaßt¹¹⁾. Die Mitgliedstaaten und die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehenden Personen sind in ihrem Schriftverkehr mit den Organen der Gemeinschaft frei in der Wahl einer der Amtssprachen. Die Organe sind gehalten, in der vom Absender gewählten Sprache zu antworten¹²⁾. Wendet sich ein Organ schriftlich an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person, so muß es die Sprache dieses Staates verwenden¹³⁾. In weiterer Ausführung dieser Bestimmungen sieht die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments¹⁴⁾ die Simultanübertragung aller in einer Amtssprache gehaltenen Reden und Interventionen in die übrigen Amtssprachen sowie in jede andere Sprache vor, die das Präsidium des Parlaments für erforderlich erachtet¹⁵⁾. Auch in den Ausschüssen wird, soweit notwendig, in alle Amtssprachen übersetzt, wenn die Beteiligten nicht in gemeinsamem Einvernehmen hierauf verzichten¹⁶⁾.

Die Dokumente des Parlaments werden ebenfalls in den vier Amtssprachen abgefaßt¹⁷⁾. Dazu gehören die Kurzberichte über die Beratungen¹⁸⁾, die ausführlichen Sitzungsberichte¹⁹⁾ und Mißtrauensanträge²⁰⁾.

Die Regelung für den Gerichtshof ist in den genannten Verordnungen ausgeklammert. Sie beruht jedoch auf den gleichen Grundsätzen und ist in

⁸⁾ Art. 217 EWG-Vertrag, Art. 190 Euratom-Vertrag.

⁹⁾ VO Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die EWG vom 15. 4. 1958, ABl. Gem. vom 6. 10. 1958, S. 385; desgl. für die Euratom a. a. O., S. 401.

¹⁰⁾ Art. 1 VO Nr. 1.

¹¹⁾ Art. 4, 5 VO Nr. 1.

¹²⁾ Art. 2 VO Nr. 1.

¹³⁾ Art. 3 VO Nr. 1. Art. 8 trifft eine Sonderregelung zugunsten von Mitgliedstaaten mit mehreren Amtssprachen.

¹⁴⁾ ABl. Gem. vom 26. 7. 1958, S. 217 ff.

¹⁵⁾ Art. 16 GO.

¹⁶⁾ Art. 17 GO.

¹⁷⁾ Art. 15 Abs. 2 GO.

¹⁸⁾ Art. 20 GO.

¹⁹⁾ Art. 21 Abs. 1 GO.

²⁰⁾ Art. 22 a Abs. 2 Satz 2 GO.

einer den Bedürfnissen des gerichtlichen Verfahrens entsprechenden Ausgestaltung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs²¹⁾ enthalten. Danach ist jeweils nur eine der vier Amtssprachen Verfahrenssprache²²⁾.

Welche Bedeutung dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller vier Amtssprachen in den Europäischen Gemeinschaften beigelegt wird, ist daran zu erkennen, daß diese Frage schon viermal Gegenstand parlamentarischer Anfragen an die Hohe Behörde der EGKS sowie dreier Anfragen an die EWG-Kommission gewesen ist²³⁾. Diese parlamentarischen Anfragen sind in mehrfacher Hinsicht interessant. Sie zeigen einmal, daß es vor allem die niederländischen Abgeordneten sind, die sich veranlaßt sehen, mit besonderer Sorgfalt über die Wahrung der gleichberechtigten Stellung ihrer Sprache zu wachen. Dies dürfte damit zu erklären sein, daß das Niederländische innerhalb der Gemeinschaften die am wenigsten verbreitete Sprache ist. Die Anfragen lassen aber vor allem auch erkennen, daß der Verwirklichung des Prinzips der Sprachengleichheit im täglichen internen Dienstbetrieb großer Verwaltungsbehörden, wie es die Gemeinschaften sind, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Grenzen gesetzt sind. Der Sitz der Gemeinschaften im französischen Sprachbereich und der Umstand, daß auch die nicht aus diesem Sprachgebiet stammenden Angestellten und Beamten zum größten Teil die Kenntnis gerade der französischen Sprache gemeinsam haben, führen wohl zwangsläufig zu einer gewissen tatsächlichen Vorherrschaft dieser Sprache bei der täglichen Arbeit im internen dienstlichen Verkehr²⁴⁾. Neben ihr scheint auch die deutsche Sprache auf Grund ihrer Verbreitung unter den Bediensteten der Gemeinschaften eine gewisse Rolle zu spielen. Daran wird deutlich, daß auch eine im Verkehr nach außen noch so korrekte Beachtung des Grundsatzes der Sprachengleichheit durch die

²¹⁾ Vom 3. 3. 1959, Art. 29–31, ABl. Gem. vom 18. 1. 1960, S. 17 ff.; Materialien 1, S. 215 ff. Siehe dazu Hans-Ulrich Bächle: Die Rechtsstellung der Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 1961, S. 49 ff.; ferner unten Anm. 24.

²²⁾ Art. 29 § 1 VerFO.

²³⁾ So fragte am 26. 6. 1954 der damalige Abgeordnete der Versammlung Michel Debré, warum die Hohe Behörde damit einverstanden gewesen sei, daß der Anleihevertrag mit den USA nur in englischer Sprache abgefaßt wurde, und ob sie es nicht für notwendig halte, künftig in ähnlichen Fällen zwei Sprachen zu gebrauchen: die des Kredit gewährenden Landes und die französische als die für Europa traditionelle diplomatische Sprache. In ihrer Antwort wies die Hohe Behörde darauf hin, daß es üblich sei, Verträge dieser Art zur Vermeidung von Ungenauigkeiten und Unklarheiten in der Sprache des Kreditgebers abzufassen. Im übrigen habe die Gemeinschaft vier Amtssprachen und es sei schwierig, Anleiheverträge in vier oder fünf Sprachen abzufassen (ABl. EGKS vom 31. 7. 1954, S. 463). Siehe ferner ABl. Gem. vom 11. 10. 1958, S. 423; vom 14. 2. 1961, S. 378; vom 13. 6. 1961, S. 778; vom 1. 8. 1961, S. 989; vom 19. 12. 1961, S. 1596 und vom 11. 8. 1962, S. 2098.

²⁴⁾ Siehe dazu für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Riese, Deutsche Richter-Zeitung 1958, S. 272 f.; Bächle, a. a. O., S. 52 ff.

europäischen Behörden das Gewicht der tatsächlichen Verhältnisse im internen Bereich nicht zu überwinden vermag.

2. Westeuropäische Union (WEU)²⁵⁾

In der Versammlung der WEU sind die Amtssprachen aller Mitgliedstaaten²⁶⁾ als Amtssprachen anerkannt. Reden werden simultan in alle Amtssprachen übersetzt. Auch in den Ausschüssen der Versammlung sind alle Amtssprachen zugelassen, doch erfolgt eine Simultanübersetzung dort nur ins Englische und Französische. Eine bevorzugte Stellung dieser beiden Sprachen besteht außerdem insofern, als die Dokumente der Versammlung und ihrer Ausschüsse nur in Englisch und Französisch publiziert werden²⁷⁾. Dasselbe gilt für Sitzungsberichte, wobei jedoch eine weitere Differenzierung darin besteht, daß eine in englischer oder französischer Sprache gehaltene Rede in der betreffenden Fassung des Sitzungsberichts im vollen Wortlaut, die Simultanübersetzung dagegen nur zusammenfassend wiedergegeben wird²⁸⁾. Für Schriftstücke der Versammlung und der Ausschüsse, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, kann die Versammlung die Veröffentlichung auch in anderen Sprachen beschließen²⁹⁾.

Im Rat und in den sonstigen Ausschüssen der Union wird die deutsche Sprache neben dem Englischen und Französischen als Verhandlungssprache verwendet.

II.

Bei den Organisationen, in denen die deutsche Sprache verwendet werden kann, ohne daß sie ausdrücklich als Amts- oder Arbeitssprache anerkannt wäre, handelt es sich weitgehend um solche, die den Kreis der zugelassenen Sprachen nicht abschließend festgelegt haben. Ihre Geschäftsordnungen enthalten in der Regel neben den Bestimmungen über die Amts- und Arbeitssprachen eine Generalklausel, nach der auch andere Sprachen verwendet werden können, wenn die interessierte Delegation in der Lage und bereit ist, die finanziellen oder personellen Voraussetzungen zu erfüllen. In einigen Fällen muß sie die zusätzlichen Kosten einer vom Sekretariat der Organisation besorgten Übersetzung tragen. Im allgemeinen wird verlangt,

²⁵⁾ Geschaffen durch das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 258; Verträge der BRD Bd. 8, A 69, S. 2 ff.). VS: Englisch, Französisch.

²⁶⁾ Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch.

²⁷⁾ Art. X der Satzung der WEU-Vers. (Charte et Règlement de l'Assemblée de l'Union de l'Europe Occidentale, 1958, S. 8 ff.); Art. 19 Abs. 1 und 2 GO Vers. (a. a. O. S. 17 ff.).

²⁸⁾ Art. 22 Abs. 1 und 3 GO.

²⁹⁾ Art. 19 Abs. 3 GO.

daß die Delegation selbst für die Übersetzung in eine der Amts- bzw. Arbeitssprachen sorgt. Diese Übersetzung dient sodann den Dolmetschern der Organisation als Grundlage für die von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen weiteren Übersetzungen³⁰⁾.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt das Deutsche bei der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Internationalen Arbeitsorganisation, in begrenzterem Maße auch beim Europarat ein. In ihren Gremien darf zum Teil ohne weiteres deutsch gesprochen werden.

3. Zentralkommission für die Rheinschifffahrt³¹⁾

Die Zentralkommission besitzt bis heute weder eine Geschäftsordnung noch sonstige Bestimmungen zur Sprachenfrage. Die Übung hat gewechselt: Bis zum Ausscheiden Frankreichs aus der Kommission 1870 bedienten sich die Kommissare in der Regel des Französischen als der europäischen Diplomatensprache, während die Protokolle und sonstigen Dokumente deutsch abgefaßt wurden. Zwischen 1870 und 1919 war Deutsch die offizielle Sprache der Kommission. Auf ihrer ersten Tagung nach dem ersten Weltkrieg am 21. Juni 1920 lehnte die Kommission einen Antrag des deutschen Vertreters ab, die deutsche und die französische Sprache als Amtssprachen zuzulassen. Sie beschloß, lediglich Französisch als Amtssprache anzuerkennen mit der Maßgabe, daß bei den Beratungen jede andere Sprache mit Übersetzung ins Französische verwendet werden könne. Außerdem sollten alle Protokolle und Verlautbarungen der Kommission von Amts wegen ins Deutsche und, falls hierfür ein Bedürfnis vorläge, auch in andere Sprachen übersetzt werden³²⁾. Bei dieser Regelung blieb es bis zum Austritt des Deutschen Reiches aus der Kommission 1936. Danach erschienen deren Veröffentlichungen nur noch französisch.

Von 1945 bis 1950 wurde Deutschland in der Zentralkommission durch die für ihr jeweiliges Besatzungsgebiet handelnden westlichen Besatzungsmächte vertreten. Auch in dieser Zeit wurde ausschließlich das Französische verwendet. Als jedoch im August 1950 wieder eine deutsche Delegation auftrat, wurde daneben die deutsche Sprache wieder gebraucht. Die Zentralkommission war damit eine der ersten, wenn nicht überhaupt die erste internationale Organisation, in der sich nach dem zweiten Weltkrieg die

³⁰⁾ So z. B. bei ILO (Anm. 43), Europarat (Anm. 51), UPU (Anm. 66), ITU (Anm. 74) und WHO (Anm. 79).

³¹⁾ Geschaffen durch die Wiener Kongreßakte vom 9. 6. 1815 (Nr. 2, Art. 10 von Annex 16 B der Kongreßakte, abgedruckt in: Les Actes du Rhin, 1957, S. 8). VS: Französisch.

³²⁾ Protokoll Nr. 7 der 1. Tagung der Zentralkommission vom 21. 6. 1920; W. J. M. van Eysinga, La Commission Centrale pour la navigation du Rhin, 1935, S. 114 f.

deutschen Vertreter ihrer Sprache bedienen konnten. Die Übersetzung ihrer Ausführungen ins Französische wurde vom Sekretariat veranlaßt. Dabei ist es bisher geblieben³³⁾. Die Dokumente der Zentralkommission werden weiterhin nur französisch abgefaßt.

4. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)³⁴⁾

Als Amtssprachen der ILO sind Englisch und Französisch anzusehen³⁵⁾. Neben sie ist seit 1947 als speziell zugelassene Verhandlungssprache Spanisch getreten³⁶⁾. Auf der Konferenz werden Reden, die in einer dieser drei Sprachen gehalten werden, durch Dolmetscher des Sekretariats in den beiden anderen Sprachen kurz zusammengefaßt³⁷⁾. Entschlüsse und Änderungsanträge sind in einer der drei Sprachen einzureichen³⁸⁾. Alle Schriftstücke werden in diesen Sprachen veröffentlicht³⁹⁾. Das Spanische ist also den Amtssprachen praktisch gleichgestellt⁴⁰⁾. Seit einigen Jahren setzt sich darüber hinaus die Tendenz durch, auch Deutsch und Russisch als Verhandlungssprachen zuzulassen. So wird im Budget der Organisation seit 1956 regelmäßig ein Betrag ausgewiesen, der die Verwendung dieser beiden Sprachen innerhalb gewisser Grenzen ermöglichen soll. Das hat dazu geführt, daß der Sprachendienst für Deutsch und Russisch in seiner jetzigen Stärke es der Organisation ermöglicht, die meisten Konferenzen und Tagungen, einschließlich der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz, mit einem ausreichenden Dolmetscherstab zu versorgen⁴¹⁾. Auch wird eine

³³⁾ Auskunft des Bundesverkehrsministeriums vom 1. 9. 1961.

³⁴⁾ Die ILO-Satzung (BGBl. 1957 II, S. 318) war ursprünglich Bestandteil des in englischer und französischer Sprache verbindlichen Versailler Vertrages (Teil XIII, Art. 387 bis 427). Eine offizielle deutsche Übersetzung der Fassung von 1953 wurde 1955 von einer Konferenz deutscher, österreichischer und schweizerischer Regierungsvertreter ausgearbeitet.

³⁵⁾ Ausdrücklich ist dies nur für die Konferenz in Art. 24 Abs. 1 ihrer GO gesagt. Es dürfte jedoch auch für den Verwaltungsrat zutreffen. Die Amtssprachen der Industrieausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestimmt (Art. 11 Abs. 1 GO Industrieausschüsse).

³⁶⁾ Die gegenwärtige Fassung des Art. 24 GO Vers. wurde durch Entschluß vom 5. 10. 1947 angenommen. Sie geht zurück auf einen von Peru und Uruguay 1945 gestellten Antrag. Siehe *Conférence Internationale du travail*, 29^e Session Montréal 1946, *Compte rendu des travaux*, Montréal 1948, S. 300 ff., 527 f.

³⁷⁾ Art. 24 Abs. 2 und 3 GO Vers.

³⁸⁾ Art. 15 Abs. 3 GO Vers. Gleichlautend Art. 63 Abs. 3 für die Ausschüsse.

³⁹⁾ Art. 24 Abs. 5 GO Vers.

⁴⁰⁾ Der Geschäftsordnungsausschuß der Konferenz hielt seinerzeit diese praktische Gleichstellung, ohne eine förmliche Erhebung des Spanischen zur Amtssprache, für ausreichend. Siehe *Conférence Internationale du travail*, 29^e Session, a. a. O.

⁴¹⁾ Es ist daher in der Konferenz, nicht dagegen auch in den Ausschüssen, möglich, Anträge in Abweichung von Art. 15 Abs. 3 GO in deutscher Sprache vorzubringen (Auskunft des IAA, Zweigamt Bonn, vom 17. 3. 1961).

große Zahl amtlicher Dokumente (Konferenzberichte, Unterlagen für den Verwaltungsrat, Studien usw.) vom Internationalen Arbeitsamt (IAA) in deutscher Sprache vorgelegt, obwohl grundsätzlich der Dolmetscherarbeit Vorrang vor dem Übersetzen eingeräumt wird⁴²⁾. Im übrigen gestattet die Geschäftsordnung der Konferenz jedem Delegierten, in seiner Muttersprache zu sprechen. Seine Delegation muß jedoch durch einen eigenen Dolmetscher für eine kurz zusammenfassende Übersetzung in eine der beiden Amtssprachen sorgen, wenn das Sekretariat der Konferenz keinen Dolmetscher zur Verfügung stellen kann⁴³⁾.

Die Regelung für die Ausschüsse entspricht im wesentlichen den für die Konferenz geltenden Vorschriften⁴⁴⁾.

Die Empfehlungen und Konventionen der ILO sind nur englisch und französisch authentisch. Der Generaldirektor des IAA kann jedoch auf Wunsch beteiligter Regierungen Übersetzungen anfertigen lassen. Den Regierungen steht es dann frei, bei der Durchführung der Konventionen und Empfehlungen in ihren Ländern die Übersetzungen als maßgeblich anzusehen⁴⁵⁾. Auf Grund dieser Bestimmung findet jährlich eine Dolmetscherkonferenz der deutschsprachigen Länder (Deutschland, Österreich und Schweiz) statt, auf der gemeinsam mit der Sprach- und Rechtsabteilung des IAA deutsche Übersetzungen der im vorangegangenen Jahr beschlossenen

⁴²⁾ So erscheinen von den vorbereitenden Veröffentlichungen zu den Tagesordnungspunkten der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz nur der Finanzbericht und der Bericht über die Anwendung der Konventionen und Empfehlungen nicht in deutscher Sprache (Auskunft des IAA vom 17. 3. 1961).

⁴³⁾ Art. 24 Abs. 4 GO Vers. Die kurzgefaßte Übersetzung wird durch einen Dolmetscher des Sekretariats in der anderen Amtssprache wiedergegeben. Ob auch in diesem Falle, in entsprechender Anwendung des Abs. 3, eine Übersetzung ins Spanische erfolgt, ist dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu entnehmen, aber angesichts der sonstigen Gleichstellung des Spanischen mit den Amtssprachen zu vermuten.

⁴⁴⁾ Vgl. Art. 58 Abs. 1-4 GO Vers. Ergänzend ist vorgesehen, daß die an den Arbeiten eines Ausschusses als Mitglieder oder Ersatzmitglieder tatsächlich teilnehmenden Delegierten einzeln und schriftlich erklären können, es sei schwierig für sie, an den Ausschüßarbeiten in einer der Amtssprachen oder in Spanisch mitzuwirken. Sie können in diesem Falle eine zusätzliche Übersetzung in eine andere, ihnen geläufige Sprache beantragen. Der Ausschüß ist gehalten, einem solchen Antrag stattzugeben, wenn er von mindestens einem Fünftel der Ausschüßmitglieder gestellt wird und das Sekretariat über die nötigen Dolmetscher verfügt. Geht der Antrag von einer geringeren Anzahl aus, so kann der Ausschüß ihm ausnahmsweise stattgeben (Art. 58 Abs. 5 und 6 GO Vers.).

⁴⁵⁾ Art. 42 GO Vers. In der 1950 vom IAA herausgegebenen Textsammlung "Constitution and Rules of the ILO" ist im englischen (nicht dagegen im französischen) Text dieser Bestimmung außerdem die Hinterlegung der Übersetzungen beim UN-Generalsekretär vorgeschrieben. In der amtlichen deutschen Ausgabe von 1956 der GO ist diese Vorschrift indessen nicht enthalten. Nach Auskunft des IAA wird von der Möglichkeit der Hinterlegung zwar Gebrauch gemacht, doch werden keine deutschen Fassungen hinterlegt.

Konventionen und Empfehlungen für den innerstaatlichen Gebrauch ausgearbeitet werden⁴⁶⁾.

Die vom IAA herausgegebenen Veröffentlichungen werden gemäß Art. 10 Abs. 2 d der ILO-Satzung in der vom Verwaltungsrat als zweckdienlich erachteten Sprache verfaßt⁴⁷⁾.

5. Europarat⁴⁸⁾ und Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 12 der Satzung des Europarats erklärt Englisch und Französisch zu Amtssprachen und überläßt es den Geschäftsordnungen des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen andere Sprachen verwendet werden können. Von dieser Ermächtigung haben beide Organe übereinstimmenden Gebrauch gemacht. Ihre Geschäftsordnungen wiederholen zunächst die Vorschrift über die Amtssprachen, die auch für Dokumentation und Sitzungsberichte der Versammlung vorgeschrieben werden⁴⁹⁾.

Reden in einer Amtssprache werden simultan in die andere Amtssprache übersetzt⁵⁰⁾. Der Gebrauch anderer Sprachen ist zulässig, wenn der Redner selbst für die Übersetzung in eine Amtssprache sorgt⁵¹⁾. Solche Übersetzungen erfolgen grundsätzlich konsekutiv und dienen als Grundlage der Simultanübersetzung in die andere Amtssprache. Seit September 1954 werden jedoch in der Beratenden Versammlung Reden in deutscher und italienischer Sprache simultan in die Amtssprachen übersetzt. Die dafür erforderlichen Vorkehrungen wie Anstellung und Besoldung von Dolmetschern obliegen aber nach wie vor der deutschen bzw. der italienischen Delegation⁵²⁾.

⁴⁶⁾ Auskunft des IAA vom 17. 3. 1961.

⁴⁷⁾ Neben den Empfehlungen und Konventionen, die außer in Deutsch auch in chinesischer, italienischer und japanischer Übersetzung veröffentlicht werden (vgl. Bureau International du Travail: Le code international du travail 1951, vol. I, 1954, S. XCIX f.), bringt das IAA u. a. monographische Studien und Berichte und die Dokumente der Internationalen Arbeitskonferenz in deutscher Sprache heraus.

⁴⁸⁾ Satzung vom 5. 5. 1949 (BGBl. 1950 II, S. 263; Verträge der BRD Bd. 1, A 4, S. 198 ff.). VS: Englisch, Französisch.

⁴⁹⁾ Art. 12 a GO Ministerkomitee; Art. 17 GO Vers. (Council of Europe, Procedure of the Consultative Assembly, 3rd. ed. 1958, S. 239 ff., 246). Die gleiche Regelung sieht Art. 7 GO der Ministerbeauftragten (rev. Ausg. Juli 1960) vor. Art. 10 GO Sachverständigenkomitee bestimmt: «Les langues officielles du Comité sont celles du Conseil de l'Europe». Einige Publikationen, so die Nouvelles du Conseil de l'Europe, werden auch in deutscher und italienischer Fassung herausgegeben.

⁵⁰⁾ Nach Art. 10 (b) GO Sachverständigenkomitee fragt der Vorsitzende zu Beginn jeder Session, ob eine Übersetzung gewünscht werde.

⁵¹⁾ Art. 18 GO Vers. Die schon angeführten Geschäftsordnungsbestimmungen der anderen Gremien enthalten analoge Regelungen. In Notfällen haben auch schon die amtlichen Dolmetscher des Europarats ihre Dienste zur Verfügung gestellt (Council of Europe: The Consultative Assembly, 4th Ed. 1961, S. 142).

⁵²⁾ The Consultative Assembly a. a. O.

Obwohl danach nur deutsch gesprochen werden kann, wenn die deutsche Delegation die Kosten der Übersetzung in eine der Amtssprachen trägt, werden in den Ausschüssen der Beratenden Versammlung⁵³⁾ oft – vor allem wenn die Ausschüsse außerhalb einer Sitzung des Plenums tagen – deutsch abgegebene Erklärungen durch die Dolmetscher des Europarats, also auf dessen Kosten, übersetzt. Es hat sich, insbesondere beim »Ausschuß für die nicht vertretenen Nationen«, der häufig in Deutschland tagt, sogar ergeben, daß ganze Sitzungen überwiegend deutsch abgehalten werden und nur für wenige Mitglieder, die den Verhandlungen in Deutsch nicht folgen konnten, durch die Dolmetscher des Europarats eine Übersetzung in die gewünschte Amtssprache erfolgte. Im übrigen besorgt das Generalsekretariat, wenn ein Abgeordneter eine deutschsprachige Arbeitsunterlage (Berichtsentwurf, Antrag usw.) einreicht, inoffiziell die Übersetzung des Schriftstücks in die Amtssprachen. Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik beim Europarat gibt seine schriftlichen Äußerungen stets deutsch ab und fügt eine französische Übersetzung bei, wobei von der deutschen Vertretung die deutsche Fassung als maßgebend betrachtet wird⁵⁴⁾.

Die Beratende Versammlung hat mit Rücksicht darauf, daß Deutsch nächst den bisherigen Amtssprachen der größten Zahl ihrer Mitglieder geläufig ist, am 29. September 1960 beschlossen⁵⁵⁾, ihre Geschäftsordnung zu ändern und künftig Deutsch als dritte Amtssprache zu behandeln. Dies soll dadurch geschehen, daß die deutsche Sprache in das System der Simultan-

⁵³⁾ Nach Art. 19 GO Vers. soll bei Ausschusssitzungen konsekutiv aus einer Amtssprache in die andere übersetzt werden. In der Praxis wird aber auch hier gewöhnlich simultan übersetzt (The Consultative Assembly a. a. O., S. 200).

⁵⁴⁾ Auskunft von H. Golsong, Greffier adjoint des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vom 2. 3. 1961. Diese Auffassung ist rechtlich nicht bedenkenfrei. Wenn das Generalsekretariat ihr insofern folgt, als es den Text der jeweiligen Übersetzung auf seine Übereinstimmung mit dem deutschen Wortlaut überprüft, also nicht auf den nach der Geschäftsordnung formal bindenden Wortlaut abstellt, sondern auf den wirklichen Willen, so ist dies ein Entgegenkommen, das indessen den Zielen des Europarats als eines der Zusammenarbeit der europäischen Staaten dienenden Organs angemessen sein dürfte. – Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention hat die Bundesregierung eine Erklärung zu Art. 2 des Protokolls in deutscher Sprache abgegeben und gleichzeitig eine französische Übersetzung hinterlegt. Diese war ungenau und wurde vom Sekretariat an Hand des deutschen Textes überarbeitet. Sie ist, als Übersetzung bezeichnet, im Yearbook of the European Convention on Human Rights (Bd. 1, S. 52) abgedruckt, ebenso die des deutschen Vorbehalts zu Art. 7 (2) der Konvention (a. a. O., S. 40 f.). Ein von Österreich gleichfalls in deutscher Sprache erklärter Vorbehalt ist in Bd. 2 des Yearbook (S. 89) im Original mit englischer und französischer Übersetzung wiedergegeben.

⁵⁵⁾ EntschlieÙung Nr. 188 vom 29. 9. 1960 (Mitteilungen des Europarats, Oktober 1960, S. 74 f.; vgl. auch The Consultative Assembly a. a. O., S. 142 f.). Diese EntschlieÙung tritt jedoch nur in Kraft, wenn das Ministerkomitee die zu ihrer Durchführung notwendigen Beträge bewilligt.

übersetzung aller in der Versammlung gehaltenen Reden einbezogen und auch bei Ausschusssitzungen in allen drei Sprachen gedolmetscht wird, wenn der Ausschuß nicht einstimmig auf eine dieser Sprachen verzichtet. Darüber hinaus soll künftig auch Italienisch, Niederländisch oder eine skandinavische Sprache gesprochen werden können, wenn die interessierte Delegation die Simultanübertragung in das Englische, Französische und Deutsche besorgt. Die entstehenden Kosten sollen je zur Hälfte von der Delegation und der Versammlung getragen werden⁵⁶).

Die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention⁵⁷) (Kommission und Gerichtshof) haben die beiden Europaratsprachen in ihren Verfahrensordnungen auch als ihre Amtssprachen übernommen⁵⁸). Der jeweilige

⁵⁶) Die durch Berücksichtigung des Deutschen entstehenden zusätzlichen Kosten sind mit etwa 70 000 NF für Installationen und jährlich 300 000 NF für ständiges und 180 000 NF für vorübergehend beschäftigtes Personal veranschlagt.

⁵⁷) Vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II, S. 686; Verträge der BRD Bd. 2, A 20, S. 431 ff.). VS: Englisch, Französisch. Über das Verhältnis insbesondere des Menschenrechtsgerichtshofs zum Europarat siehe Mosler, ZaöRV Bd. 20, S. 420 f.

⁵⁸) Art. 27 Abs. 1 VerfO Gerichtshof (ZaöRV Bd. 20, S. 590 ff.; Materialien 1, S. 127), Art. 35 Abs. 1 VerfO Kommission (Materialien 1, S. 152). Der Präsident der Kommission kann jedoch einem Mitglied gestatten, sich in einer anderen Sprache auszudrücken (Art. 35 Abs. 2). – Englisch und Französisch sind übrigens auch die Amtssprachen des Internationalen Gerichtshofs (Art. 39 IGH-Statut; Materialien 1, S. 27), dem sich die Bundesrepublik durch Erklärungen vom 18. 4. 1955 zu Art. 10 des Brüsseler Vertrags, vom 7. 5. 1956 zu Art. 9 der Genocid-Konvention und vom 29. 4. 1961 zur Europäischen Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten unterworfen hat. Der Gerichtshof gestattet aber jeder Partei auf Antrag den Gebrauch einer anderen Sprache (Art. 39 Abs. 3 des Statuts). Die betreffende Partei muß dann ihren Schriftsätzen eine englische oder französische Übersetzung beifügen und für eine Übersetzung ihrer mündlichen Vorträge sorgen. Da nur Staaten vor dem IGH parteifähig sind, dürfte dies allerdings praktisch kaum vorkommen. Die Übersetzung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen wird vom Gerichtshof überwacht und, wenn er selbst das Erscheinen der Beweisperson angeregt hat, von der Gerichtskanzlei veranlaßt (Art. 39 und 58 VerfO; Materialien 1, S. 49). – Anders ist die Regelung beim Ständigen Schiedshof, dem Deutschland als Vertragspartei der Haager Konventionen von 1899 und 1907 über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle (Materialien 1, S. 3) angehört. Dort bestimmt das Schiedsgericht die vor ihm zu verwendenden Sprachen, wenn die streitenden Parteien darüber nicht im Schiedskompromiß eine Regelung getroffen haben (Art. 38 der Konvention von 1899, Art. 61 der Konvention von 1907). In den Verfahren, die vor Schiedsgerichten des Ständigen Schiedshofs stattgefunden haben, war die deutsche Sprache lediglich nach Art. 6 des Kompromisses zwischen Frankreich und Deutschland im Casablanca-Zwischenfall von 1908 ausdrücklich zugelassen. In diesem Fall erging auch der Schiedsspruch in deutscher und französischer Sprache. Das Protokoll vom 7. 5. 1903 im Streit über die von den Blockademächten beanspruchten Prioritätsrechte (zwischen Deutschland, Großbritannien und Italien einerseits, Venezuela andererseits) sah vor, daß bei den mündlichen Parteivorträgen neben Englisch als der gewählten Verfahrenssprache jede andere Sprache mit Erlaubnis des Gerichts benutzt werden konnte. Im Streit über die Seegrenze zwischen Norwegen und Schweden konnte das Schiedsgericht nach Art. 7 des Kompromisses vom 14. 3. 1908 zwischen Deutsch, Englisch und Französisch als Amtssprache wählen. Gewählt wurde Französisch.

Spruchkörper kann einer vor ihm auftretenden Partei den Gebrauch einer anderen Sprache gestatten, doch muß in diesem Falle den eingereichten Schriftsätzen und Urkunden eine Übersetzung in eine Amtssprache beigelegt und im Verfahren vor dem Gerichtshof auch für eine entsprechende Übersetzung der mündlichen Ausführungen der Parteivertreter und Beistände gesorgt werden⁵⁹). Zeugen und Sachverständige können sich vor der Kommission mit Erlaubnis des Präsidenten einer anderen Sprache bedienen⁶⁰). Der Gerichtshof hat dagegen in seiner Verfahrensordnung für diese Fälle den Gebrauch anderer Sprachen generell zugelassen und außerdem vorgesehen, daß der Gerichtshof selbst die zur Übersetzung in eine Amtssprache erforderlichen Vorkehrungen trifft⁶¹). Über die ausdrücklichen Verfahrensbestimmungen hinaus befolgt das Sekretariat der Kommission die Praxis, jedem deutschsprachigen Beschwerdeführer für die Beschwerde ein Formular in deutscher Sprache zusammen mit einem dreisprachigen Konventionstext⁶²) zu übersenden. Die von der Kommission getroffenen, in den Amtssprachen verfaßten Entscheidungen werden solchen Beschwerdeführern auf Antrag ebenfalls in deutscher Übersetzung zugestellt. An offensichtliche Querulanten usw. wird allerdings keine Übersetzung mehr geschickt⁶³).

6. *Weltpostverein (UPU)*⁶⁴)

Die Amtssprache des Weltpostvereins und, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die Verkehrssprache der Postverwaltungen untereinander ist das Französische⁶⁵). Erst seit dem Brüsseler Kongreß von 1952 sind für die Beratungen der Kongresse, Konferenzen und ihrer Ausschüsse sowie für die zwischen den Kongressen stattfindenden Tagungen als Verhandlungssprachen auch Englisch, Russisch und Spanisch mit Simultanübersetzung zugelassen. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Übersetzungsanlage trägt die UPU. Die Kosten des Dolmetscherstabes werden anteilig auf die Mitgliedstaaten umgelegt, deren Vertreter sich des Englischen, Russischen oder Spanischen bedienen. Der Gebrauch anderer Sprachen ist gestattet, wenn der betreffende Mitgliedstaat auf seine Kosten für die Übersetzung in eine der vier genannten Spra-

⁵⁹) Art. 27 Abs. 2 VerfO Gerichtshof; Art. 37, 48 Abs. 3 VerfO Kommission.

⁶⁰) Art. 54 Abs. 6 VerfO.

⁶¹) Art. 27 Abs. 3 VerfO; dazu Mosler, ZaöRV Bd. 20, S. 438 f.

⁶²) Französisch, englisch und (nicht authentisch) deutsch.

⁶³) Auskunft von H. Golsong, Greffier adjoint des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vom 2. 3. 1961.

⁶⁴) Gegründet durch den Weltpostvertrag von 1874; geltende Fassung vom 3. 10. 1957 (BGBl. 1960 II, S. 699). VS: Französisch.

⁶⁵) Art. 10 Abs. 1 und 7 des Weltpostvertrags.

chen sorgt, sei es durch Anschluß an die Simultanübersetzung oder durch besondere Dolmetscher⁶⁶⁾.

Obwohl für den Schriftverkehr nur die französische Sprache zugelassen ist, nimmt das Internationale Büro des Weltpostvereins auch Schriftstücke in anderen Sprachen an, sofern es in der Lage ist, sie ins Französische zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Seine Antworten erteilt es aber stets in Französisch⁶⁷⁾. Auch die Dokumente und Publikationen der UPU und ihrer Organe werden grundsätzlich nur französisch abgefaßt⁶⁸⁾. Eine Ausnahme bildet die Zeitschrift «Union Postale», die in sieben Sprachen erscheint: Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch⁶⁹⁾. Die deutsche Ausgabe, die 1947 abgeschafft worden war, wurde 1952 wieder eingeführt⁷⁰⁾.

7. Internationaler Fernmeldeverein (ITU)⁷¹⁾

Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sind die Amtssprachen der ITU. In ihnen werden die endgültigen Urkunden der Konfe-

⁶⁶⁾ Ursprünglich war Französisch die alleinige Amtssprache auch der Kongresse. Auf dem Kongreß von Madrid (1920) wurde erstmals die Zulassung der spanischen und englischen Sprache diskutiert. Von 1924 bis 1947 wurde die Sprachenfrage durch die Geschäftsordnungen der einzelnen Kongresse geregelt. Diese sahen jeweils vor, daß sich die Delegationen ausnahmsweise eines Dolmetschers bedienen konnten, der ihre Ausführungen in ihrem Namen in Französisch vortrug. Nachdem jedoch in Brüssel 1952 Englisch, Russisch und Spanisch mit Simultanübersetzung zugelassen wurden, hielt man es wegen der hierbei erforderlichen Vorbereitung der Tagungen (Anstellung qualifizierter Dolmetscher und Installation der technischen Anlagen) für zweckmäßig, die Sprachenfrage im Weltpostvertrag selbst verbindlich zu regeln (siehe *Les Actes de l'Union Postale Universelle révisés à Bruxelles 1952 et annotés par les soins du Bureau International*. Premier fascicule: *Convention Postale Universelle*, Berne 1954, Art. 7 mit Erläuterung 1, S. 10 f., und Erläuterung 3 zu Art. 14, S. 18 f.). Die damals beschlossene Regelung wurde bei der Neufassung des Weltpostvertrags in Ottawa am 3. 10. 1957 im wesentlichen unverändert in Art. 10 übernommen (siehe auch Horst S a s s e, *Der Weltpostverein*, 1959, S. 26).

⁶⁷⁾ *Les Actes* . . . , a. a. O. Erläuterung 3 zu Art. 7, S. 11. Das wird so streng gehandhabt, daß sogar die Formulierung eines englischen Textes für die englische Ausgabe des *Annuaire des Organisations Internationales* vom Internationalen Büro abgelehnt wurde mit der Begründung: «La langue officielle de l'U.P.U. étant le français, c'est seulement dans cette langue que je puis vous fournir des renseignements» (Brief vom 18. 2. 1958, C 413, an den Generalsekretär der Union der Internationalen Verbände).

⁶⁸⁾ *Les Actes* . . . , a. a. O., Erl. 1 zu Art. 7.

⁶⁹⁾ Art. 110 Abs. 1 der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag von 1957, abgedruckt bei S a s s e, a. a. O., S. 94 ff.

⁷⁰⁾ *Les Actes* . . . , a. a. O., Erl. 2 zu Art. 108 Abs. 1 der Vollzugsordnung von 1952, S. 124.

⁷¹⁾ Während der Internationale Fernmeldevertrag von Madrid (1932), der den Internationalen Fernmeldeverein schuf (zur Vorgeschichte vgl. Günther B. K r a u s e, *Internationaler Fernmeldeverein*, 1960, S. 7 ff.), nur französisch abgefaßt war, wurde der Vertrag vom 22. 12. 1952 (BGBl. 1955 II, S. 15; Verträge der BRD Bd. 8, A 78, S. 251 ff.)

renzen, die Schlußakte, Protokolle und Beschlüsse und die in den Vollzugsordnungen vorgesehenen »Dienstbehelfe« abgefaßt; alle anderen Dokumente nur in den drei Arbeitssprachen: Englisch, Französisch und Spanisch. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der französische Text maßgebend⁷²⁾.

Für die Konferenzen und, soweit erforderlich, für die Tagungen der ständigen Organe ist wechselseitige Übersetzung in die drei Arbeitssprachen vorgeschrieben⁷³⁾. Der Gebrauch anderer Sprachen ist unter den üblichen Voraussetzungen gestattet. Auch die Übersetzung und Veröffentlichung von Dokumenten in anderen als den amtlich vorgesehenen Sprachen ist auf Kosten des daran interessierten Mitglieds zulässig⁷⁴⁾.

8. Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁷⁵⁾

Die fünf Vertragssprachen der WHO-Satzung sind auch die Amtssprachen der Vollversammlung und des Exekutivrats. Als Arbeitssprachen sind nur Englisch und Französisch anerkannt⁷⁶⁾, doch werden sämtliche Reden, die in einer Arbeitssprache gehalten werden, nicht nur in die andere Arbeitssprache, sondern auch ins Russische und Spanische übersetzt. Entsprechendes gilt umgekehrt für Reden in russischer oder spanischer Sprache⁷⁷⁾. Auch Äußerungen, die in einer anderen Amtssprache als den vier genannten vorgebracht werden⁷⁸⁾, werden von Amts wegen in diese Sprachen übersetzt.

Der Gebrauch anderer als der Amtssprachen ist in beiden Organen der

in einer chinesischen, englischen, französischen, russischen und spanischen Fassung unterzeichnet. Im Zweifelsfall ist allerdings nach der Schlußformel noch immer der französische Text maßgebend. – Die Genfer Neufassung des Fernmeldevertrages vom 21. 12. 1959 (deutsche Übersetzung aus dem französischen Originaltext in: Sammlung der Eidgenössischen Gesetze 1960, S. 1394) ist von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ratifiziert worden.

⁷²⁾ Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 des Vertrags. Diese Bestimmung ist in Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3 der Neufassung von 1959 übernommen worden.

⁷³⁾ Art. 14 Abs. 5. Nach Art. 16 Abs. 5 der Neufassung von 1959 ist den Arbeitssprachen die russische Sprache gleichgestellt, ohne formell als Arbeitssprache anerkannt zu sein. Zugleich wurde jedoch die Möglichkeit vorgesehen, bei Einverständnis aller Teilnehmer einer Sitzung die Beratungen in einer geringeren Zahl von Sprachen zu führen.

⁷⁴⁾ Vgl. zum Ganzen Art. 14 des Fernmeldevertrags und Kap. 14 Nr. 1 der Allgemeinen GO sowie Krause, a. a. O., S. 45.

⁷⁵⁾ Satzung vom 22. 7. 1946 (WHO, Basic Documents, 11th ed. 1960, S. 1 ff.; Verträge der BRD Bd. 1, A 7, S. 258 ff.). VS: Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

⁷⁶⁾ Art. 78 GO Vers. (Basic Documents, a. a. O., S. 101 ff.); Art. 22 GO Rat (Basic Documents, a. a. O., S. 129 ff.).

⁷⁷⁾ «Langues de travail partielles» (Annuaire des Organisations Internationales 1960–61, Nr. 5, S. 52).

⁷⁸⁾ Praktisch kann es sich dabei z. Z. nur um Chinesisch handeln.

Organisation gestattet⁷⁹⁾. Bis jetzt hat einmal eine deutsche Delegation, die einen eigenen Dolmetscher mitgebracht hatte, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, deutsch zu sprechen⁸⁰⁾.

Eine Ausnahme ist für Sachverständigenkomitees und deren Unterausschüsse vorgesehen. Ein Sachverständiger soll sich möglichst einer Sprache seiner Wahl bedienen können. Die Organisation soll daher auf Antrag für die Übersetzung jeder von einem Sachverständigen gebrauchten Sprache sorgen, soweit dies möglich ist⁸¹⁾.

Die Arbeitsunterlagen, Sitzungsprotokolle und das Journal der Vollversammlung⁸²⁾ werden nur in den Arbeitssprachen, Resolutionen, Empfehlungen und andere Entscheidungen sowohl der Vollversammlung als auch des Exekutivrats außerdem auch in Russisch und Spanisch abgefaßt⁸³⁾.

9. Weltorganisation für Meteorologie (WMO)⁸⁴⁾

Englisch und Französisch sind die Arbeitssprachen der WMO-Organe, ihrer Fachausschüsse und Arbeitsgruppen. Als Amtssprachen sind daneben Russisch und Spanisch anerkannt⁸⁵⁾. Reden in einer Amtssprache werden bei Plenarsitzungen des Kongresses und bei Sitzungen seiner Komitees simultan in die übrigen Amtssprachen übersetzt⁸⁶⁾. Der Gebrauch anderer Sprachen ist gestattet⁸⁷⁾. So war auf dem 3. Kongreß der WMO in Genf (1959) Deutsch Konferenzsprache, wobei die Bundesregierung die Kosten der Simultanübersetzung zu tragen hatte⁸⁸⁾.

⁷⁹⁾ Art. 79–81 GO Vers., Art. 23–25 GO Rat. Ob auch eine Weiterübersetzung ins Russische und Spanische erfolgt, ergibt sich aus dem Wortlaut der GOen nicht.

⁸⁰⁾ Auskunft der ehem. Abteilung Gesundheitswesen des Bundesministeriums des Innern vom 12. 4. 1961.

⁸¹⁾ Art. 13 GO Sachverständigenkomitee (Basic Documents, a. a. O., S. 98 ff.).

⁸²⁾ Ebenso die Sitzungsprotokolle des Exekutivrats (Art. 20 GO Rat).

⁸³⁾ Art. 18, 82, 83 GO Vers., Art. 26 GO Rat.

⁸⁴⁾ Sitzung vom 11. 10. 1947 (WMO, Basic Documents, ed. 1959; Bundesanzeiger Nr. 82/1956; Verträge der BRD Bd. 4, A 31, S. 93 ff.). VS: Englisch, Französisch.

⁸⁵⁾ Art. 89 f. der Allgemeinen Vorschriften (AV) der WMO (Basic Documents a. a. O.). Eine Sonderregelung ist in Art. 91 AV für die Regionalverbände getroffen. Diese sollen für ihre Tagungen zwei der Amtssprachen als Arbeitssprachen bestimmen, von denen wenigstens eine Englisch oder Französisch sein soll. Der Verband kann zusätzlich den Gebrauch einer weiteren Amtssprache mit Übersetzung gestatten (Art. 96 AV).

⁸⁶⁾ Art. 92 AV. Bei sonstigen Sitzungen eines satzungsmäßigen Organs werden Reden in einer Arbeitssprache in die andere Arbeitssprache des Organs übersetzt. Das Sekretariat soll soweit möglich auch für eine Übersetzung solcher Reden sorgen, die in einer nicht als Arbeitssprache anerkannten Amtssprache gehalten werden. Ist dies undurchführbar (*impracticable*), so kann die Delegation oder das Mitglied auf eigene Kosten Vorkehrungen für die Übersetzung treffen (Art. 93, 95 AV).

⁸⁷⁾ Art. 94 AV.

⁸⁸⁾ Auskunft des Bundesverkehrsministeriums.

Das Abkommen, die Geschäftsordnung der WMO und die Resolutionen werden in allen vier Amtssprachen veröffentlicht; im übrigen kann der Exekutivausschuß Veröffentlichungen in diesen Sprachen zulassen⁸⁹⁾. Die für die Sitzung eines Organs bestimmten oder in deren Verlauf sich ergebenden Schriftstücke werden ebenso wie Sitzungsberichte nur in den beiden Arbeitssprachen dieses Organs veröffentlicht⁹⁰⁾.

10. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA)⁹¹⁾

Die Vertragssprachen der IAEA-Satzung sind auch die Amtssprachen und – mit Ausnahme des Chinesischen – die Arbeitssprachen der Organisation (Generalkonferenz und Gouverneurrat). Reden in einer der Arbeitssprachen werden in die anderen Arbeitssprachen übersetzt⁹²⁾. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist zulässig⁹³⁾. Sitzungsberichte, Resolutionen und andere wichtige Dokumente werden in den Arbeitssprachen zugänglich gemacht⁹⁴⁾.

11. UNESCO⁹⁵⁾

In der Generalkonferenz der UNESCO sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Hindi, Italienisch, Russisch und Spanisch als Amtssprachen anerkannt, doch kann auch die Landessprache jedes anderen Mitgliedstaates auf dessen Antrag als Amtssprache anerkannt werden⁹⁶⁾. Die Anerkennung als Amtssprache ist jedoch nur insofern von Bedeutung, als Satzungsänderungen und solche Entscheidungen der Konferenz, die Satzung und Rechtsstellung der UNESCO betreffen, von Amts wegen in alle Amts-

⁸⁹⁾ Art. 97 AV.

⁹⁰⁾ Art. 98 AV.

⁹¹⁾ Satzung vom 26. 10. 1956 (BGBl. 1957 II, S. 1359; Verträge der BRD Bd. 11, A 136, S. 436 ff.; Legal Series No. 1: Multilateral Agreements publ. by the IAEA, 1959, S. 49 ff. Eine zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreichs vereinbarte deutsche Übersetzung ist im BGBl. 1958 II, S. 4 ff. veröffentlicht). VS: Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

⁹²⁾ Art. 89 GO Vers. (IAEA, General Conference, Rules of Procedure. 1958, GC [II]/INF/16); Art. 51 f. vorläufige GO Rat (IAEA, Board of Governors, Provisional Rules of Procedure. 1959. GOV/INF/32).

⁹³⁾ Für die Übersetzung in eine Arbeitssprache muß gesorgt werden; die Weiterübersetzung in die anderen Arbeitssprachen besorgen danach die Dolmetscher der Organisation (Art. 90 GO Vers., Art. 53 vorl. GO Rat).

⁹⁴⁾ Art. 91 GO Vers., Art. 54 vorl. GO Rat.

⁹⁵⁾ Satzung vom 16. 11. 1945 (UNESCO Conference manual, revised ed. 1960, S. 12; Verträge der BRD Bd. 1, A 10, S. 370 ff.). VS: Englisch, Französisch.

⁹⁶⁾ Art. 54 GO Vers. (Conference manual, a. a. O., S. 16 ff.). Kein Mitgliedstaat kann jedoch die Anerkennung von mehr als einer Sprache verlangen. Ein Antrag auf Anerkennung der deutschen Sprache als Amtssprache ist soweit ersichtlich bislang nicht gestellt worden.

sprachen übersetzt werden⁹⁷⁾. Praktisch wichtig sind lediglich die Arbeitssprachen der Konferenz: Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch⁹⁸⁾.

Die Schriftstücke und Protokolle sowie das Journal der Konferenz werden grundsätzlich nur in diesen Sprachen abgefaßt⁹⁹⁾. Wichtige Dokumente, einschließlich wörtlicher und summarischer Protokolle, können auf Antrag einer Delegation in jede andere Amtssprache übersetzt werden, doch muß diese Delegation das hierfür erforderliche Personal stellen¹⁰⁰⁾.

Der Gebrauch anderer als der Arbeitssprachen ist in der Konferenz unter den üblichen Bedingungen zugelassen¹⁰¹⁾. Die deutschen Delegationen haben sich bis jetzt nie der deutschen Sprache bedient.

*12. Internationaler Währungsfonds (IMF), Weltbank (IBRD),
Internationale Finanz-Corporation (IFC), Internationale Entwicklungs-
organisation (IDA)*¹⁰²⁾

Nach der Bestimmung C-13 der Geschäftsordnung des IMF-Direktoriums¹⁰³⁾ ist Englisch die Arbeitssprache¹⁰⁴⁾ des Fonds. Es heißt dort, in dieser Sprache seien für gewöhnlich (*ordinarily*) die Verhandlungen zu führen und Schriftstücke und Sitzungsberichte abzufassen. Reden und Schriftstücke in einer anderen Sprache sollen ins Englische übersetzt werden. Daraus ergibt sich, daß der Gebrauch anderer Sprachen zulässig ist. Ein Mitglied des Direktoriums oder ein Gouverneur kann also in seiner Muttersprache oder in einer anderen Sprache sprechen. Seine Rede wird ins Englische übersetzt¹⁰⁵⁾. Für die Übersetzung von Schriftstücken ins Englische

⁹⁷⁾ Art. 56 Abs. 1 GO Vers.

⁹⁸⁾ Art. 52 GO. Ein Antrag der arabischen Staaten, auch das Arabische zur Arbeitssprache zu machen, wurde wegen der damit verbundenen hohen Kosten auf die Herausgabe bestimmter Veröffentlichungen in dieser Sprache beschränkt (Auskunft des Ständigen Delegierten der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO vom 18.9.1961). Wenn die Konferenz in einem Land tagt, dessen Nationalsprache nicht Arbeitssprache ist, so kann der Exekutivrat besondere Vereinbarungen über den Gebrauch der betreffenden Landessprache während der Konferenz treffen (Art. 53 GO).

⁹⁹⁾ Art. 55 GO.

¹⁰⁰⁾ Art. 56 Abs. 2 GO.

¹⁰¹⁾ Art. 57 GO.

¹⁰²⁾ IMF: Satzung vom 27. 12. 1945 (BGBl. 1952 II, S. 638; Verträge der BRD Bd. 2, A 16, S. 226 ff.); Weltbank: Satzung vom 27. 12. 1945 (BGBl. 1952 II, S. 664; Verträge der BRD Bd. 2, A 17, S. 312 ff.); IFC: Satzung vom 11. 4. 1955 (BGBl. 1956 II, S. 749; Verträge der BRD Bd. 10, A 105, S. 432 ff.); IDA: Satzung vom 26. 1. 1960 (BGBl. 1960 II, S. 2138). VS: Englisch.

¹⁰³⁾ IMF, First annual meeting of the Board of Governors, Washington 1946 (Rules and Regulations, S. 91 ff.).

¹⁰⁴⁾ H e x n e r bezeichnet sie als »Geschäftssprache« (Ervin P. H e x n e r : Das Verfassungs- und Rechtssystem des Internationalen Währungsfonds, 1960, S. 62).

¹⁰⁵⁾ So hatte der Fonds vor einigen Jahren einen argentinischen Direktor, der im Direktorium spanisch sprach.

steht jedem Direktor Hilfspersonal des Fonds zur Verfügung. Schreibt ein Mitgliedstaat oder ein Gouverneur dem Fonds in einer fremden Sprache, so wird der Fonds die Übersetzung selbst besorgen. Handelt es sich um ein formelles Dokument, so wird er eine inoffizielle Übersetzung herstellen und diese von dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigen lassen. Eine Bestimmung darüber, wer die Kosten solcher Übersetzungen zu tragen hat, gibt es nicht. Da der IMF auf gute Beziehungen zu seinen Mitgliedern Wert legt, wird er die Übersetzung auf seine Kosten besorgen, wenn das Mitglied keine Übersetzung beifügt und nicht von sich aus die entstehenden Kosten übernimmt. Rechtlich kann der Fonds allerdings darauf bestehen, daß das Mitglied die Übersetzung selbst besorgt. In der Praxis werden andere Sprachen relativ selten gebraucht. Hinsichtlich seiner eigenen amtlichen Dokumente ist der Fonds im Gebrauch anderer als der englischen Sprache sehr zurückhaltend. So hat er einer offiziellen Übersetzung des Abkommens nicht zugestimmt und gibt auch den Jahresbericht und andere Dokumente nur in englischer Sprache heraus¹⁰⁶).

Ähnliches gilt für Weltbank, IFC und IDA. Eine formelle, dem Art. C-13 der Geschäftsordnung des Währungsfonds entsprechende Regelung besteht bei ihnen nicht, doch ist die Verhandlungssprache in den Stäben ausschließlich Englisch. Bei den Jahresversammlungen der Gouverneure der Weltbank sprechen manche Gouverneure in ihrer Landessprache (insbesondere der französische Gouverneur und einige Gouverneure des spanischen Sprachkreises). Der deutsche Gouverneur der Weltbank hat auf der Jahresversammlung 1960 deutsch gesprochen. Es ist in solchen Fällen üblich, daß der betreffende Gouverneur den Text seiner Ansprache so rechtzeitig dem Übersetzungsbüro der Weltbank zuleitet, daß dieses bis zur Zeit der Ansprache den anderen Gouverneuren eine englische Übersetzung vorlegen kann.

Daß einer der Direktoren der Bank, der IDA oder der IFC bei den Direktoriumssitzungen in einer anderen als der Arbeitssprache spricht, scheint bisher nicht vorgekommen zu sein¹⁰⁷).

13. Weltzuckerrat¹⁰⁸)

Amtssprachen des Rats sind die fünf Vertragssprachen des Internationalen Zucker-Übereinkommens. Die Arbeitssprache ist in erster Linie Eng-

¹⁰⁶) Auskunft von Ervin P. H e x n e r vom 22. 2. 1961.

¹⁰⁷) Auskunft des deutschen Exekutivdirektors der Weltbank, D o n n e r, vom 14. 3. 1961.

¹⁰⁸) Das Internationale Zucker-Übereinkommen, das den Weltzuckerrat schuf, wurde 1953 auf fünf Jahre abgeschlossen, danach durch ein neues Abkommen vom 1. 12. 1958

lich, daneben, soweit nötig, Französisch. Der Exekutivdirektor des Rats hat für die Tagungen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Ausführungen in einer der Amtssprachen ins Englische und, wenn dies von einer der teilnehmenden Regierungen gewünscht wird, Äußerungen in englischer Sprache auch ins Französische oder in eine der anderen Amtssprachen übersetzt werden. Bisher scheinen nur die Vertreter der Sowjetunion von dem Recht Gebrauch gemacht zu haben, sich einer anderen Amtssprache (Russisch) zu bedienen.

Will eine Delegation auf einer Ratstagung oder in einem Ausschuß eine Sprache verwenden, die nicht zu den Amtssprachen gehört, so muß sie auf ihre Kosten eine Übersetzung ins Englische besorgen. Dies ist auch schon seitens deutscher Vertreter geschehen. Im übrigen stellt der Exekutivdirektor vor Tagungen von Ausschüssen durch Konsultation der in Betracht kommenden Delegationen fest, welche Übersetzungen erforderlich sein werden.

Der Jahresbericht, Entwürfe, Resolutionen, Empfehlungen und ähnliche Dokumente sowie jedes Schriftstück, für das der Rat dies ausdrücklich verlangt, werden in alle Amtssprachen übersetzt. Alle anderen Schriftstücke, einschließlich der Sitzungsprotokolle, werden nur englisch abgefaßt¹⁰⁹⁾.

14. Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM)¹¹⁰⁾

Englisch, Französisch und Spanisch sind die Amtssprachen des ICEM¹¹¹⁾. In den Sitzungen des Rats werden Reden in einer Amtssprache durch Dolmetscher des Sekretariats in die anderen Amtssprachen übersetzt. Ein Delegierter oder Beobachter¹¹²⁾ kann sich in einer anderen Sprache an den Rat wenden, muß dann aber selbst für die Übersetzung in eine Amtssprache sorgen¹¹³⁾. Alle Dokumente des Rats und seiner Unterausschüsse werden in

(BGBl. 1960 II, S. 1258) ersetzt. VS: Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch).

¹⁰⁹⁾ Rule 17 der Rules of Procedure under the International Sugar Agreement of 1958. November 1959.

¹¹⁰⁾ Satzung vom 19. 10. 1953 (Verträge der BRD Bd. 6, A 46, S. 24 ff.). VS: Englisch, Französisch, Spanisch.

¹¹¹⁾ Auskunft des ICEM, Department of Plans and Liaison, vom 30. 8. 1961; Art. 21 GO Rat (Council Doc. MC/103 vom 8. 12. 1954). Die GO des Exekutivkomitees ist vertraulich und steht nur den Mitgliedregierungen zur Verfügung.

¹¹²⁾ Art. 11 GO: "The Chairman may, at his discretion, authorize an observer to take part in the debates".

¹¹³⁾ Die Weiterübersetzung wird auf der Basis dieser Übersetzung durch die Dolmetscher des Sekretariats besorgt; Art. 22 GO Rat. Der § 2 dieser Bestimmung lautet: "Any representative or observer may address the Council in a language other than an official language; but he shall himself ensure translation or interpretation into one of the official languages. Interpretation into the other official languages by the interpreters provided

den drei Amtssprachen zugänglich gemacht¹¹⁴⁾. Der offizielle Schriftverkehr des ICEM wird ebenfalls in den Amtssprachen geführt. Die Bundesregierung gebraucht allerdings in ihren an die Organisation gerichteten Schreiben häufig die deutsche Sprache¹¹⁵⁾.

15. Brüsseler Zollrat¹¹⁶⁾

Die Amtssprachen des Rats und seiner Ausschüsse sind Englisch und Französisch. Reden und Erklärungen in einer dieser Sprachen werden konsekutiv in die andere Amtssprache übersetzt, wenn nicht alle Delegierten hierauf verzichten. Unter derselben Voraussetzung werden auch Ausführungen in einer anderen Sprache in die Amtssprachen übersetzt, doch muß die betreffende Delegation in diesem Falle für die Übersetzung in eine der Amtssprachen sorgen. Die deutschen Delegierten bedienen sich in der Praxis grundsätzlich der Amtssprachen. Dolmetscher werden nur zugezogen, wenn die Delegierten nicht die entsprechenden Sprachkenntnisse besitzen¹¹⁷⁾.

Für die amtlichen Dokumente werden nur die Amtssprachen verwendet, und auch der Schriftverkehr mit dem Rat muß in diesen geführt werden¹¹⁸⁾.

16. OEEC/OECD¹¹⁹⁾

Die OEEC/OECD ist das Bindeglied zu der folgenden Gruppe von Organisationen, bei denen der Gebrauch der deutschen Sprache lediglich

by the Secretariat may be based on the translation or interpretation given in the first official language". Er dürfte dahin zu verstehen sein, daß bei Abgabe einer solchen Äußerung entweder den Dolmetschern der Organisation eine Übersetzung des Wortlauts vorliegen (*translation*) oder durch einen von dem Delegierten gestellten Dolmetscher gegeben werden muß (*interpretation*). Sofern schriftliche Äußerungen in Betracht kommen, kann sich das Wort *translation* auch auf solche beziehen.

¹¹⁴⁾ Art. 23 GO Rat.

¹¹⁵⁾ Auskunft des ICEM vom 30. 8. 1961.

¹¹⁶⁾ Abkommen vom 15. 12. 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II, S. 1; Verträge der BRD, Bd. 2, A 19, S. 400 ff.). VS: Englisch, Französisch.

¹¹⁷⁾ Auskunft des Bundesfinanzministeriums vom 16. 6. 1961.

¹¹⁸⁾ Art. 21 GO Rat (Dok. 6203). Der über den deutschen Sous-Directeur des Rats laufende Schriftverkehr des Bundesfinanzministeriums wird allerdings in deutscher Sprache unter Beifügung einer Übersetzung geführt. Der Sous-Directeur erhält dadurch die Möglichkeit, die offiziell maßgebende Übersetzung zu kontrollieren und gegebenenfalls vom Übersetzungsdienst des Rats berichtigen zu lassen.

¹¹⁹⁾ OEEC-Konvention vom 16. 4. 1948 (Verträge der BRD Bd. 1, A 1, S. 2 ff.); OECD-Konvention vom 14. 12. 1960 (BGBl. 1961 II, S. 1151); VS: Englisch, Französisch. Im Lauf der Verhandlungen über die OECD-Konvention war von deutscher Seite angeregt worden, auch eine amtliche deutsche Fassung herzustellen. Die österreichische, schweizerische und deutsche Regierung hatten gemeinsam schon einen unterzeichnungsreifen deutschen Text vorbereitet. Da jedoch auf diesen Antrag hin einige andere Länder entsprechende Wünsche bezüglich ihrer Landessprache anmeldeten, wurde schließlich be-

geduldet, nicht dagegen auf Grund allgemeiner Regelung zugelassen ist. Während nämlich bei der OECD im Rahmen einer Übergangsregelung andere als die Amtssprachen generell zugelassen sind, war bei der OEEC Deutsch nur auf Grund besonderer Abreden in gewissem Umfang geduldet.

Amtssprachen der OEEC waren Englisch und Französisch¹²⁰). Reden in einer Amtssprache wurden in die andere übersetzt. Der Rat, das Exekutivkomitee und die technischen Komitees konnten jedoch zur Vereinfachung ihrer Arbeit auf Übersetzung verzichten¹²¹). Der Gebrauch anderer als der Amtssprachen war nicht vorgesehen. Der deutschen und österreichischen Delegation wurde aber auf Grund *ad hoc* getroffener formloser Vereinbarungen mit dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gestattet, sich in Sitzungen des Rats und anderer Organe der deutschen Sprache zu bedienen. Voraussetzung war, daß die Delegationen auf ihre Kosten für die Übersetzung in eine Amtssprache sorgten. Ständige Praxis war es, daß die deutschen Vertreter bei Sitzungen des Rats auf Ministerebene sowie bei Tagungen des wirtschaftspolitischen Komitees auf der Ebene hoher Beamter (z. B. Staatssekretäre) deutsch sprachen. In diesen Fällen gab ein Dolmetscher der deutschen Delegation in das Mikrophon der Simultanübersetzungsanlage eine englische oder französische Version, die von den Dolmetschern der Organisation simultan in die andere Amtssprache übertragen wurde. In Ausnahmefällen wurden auch deutsche Erklärungen simultan in die Amtssprachen übersetzt¹²²). Alle Akte, Protokolle und sonstigen Dokumente der verschiedenen Organe der OEEC wurden nur in den Amtssprachen verfaßt¹²³).

Auffallend ist, daß die im Rahmen der Zusammenarbeit in der OEEC unter Beteiligung der Bundesrepublik geschlossenen Verträge über Materien aus dem Gebiet der Kernenergie¹²⁴) nicht nur in französischer und eng-

schlossen, es bei der zweisprachigen amtlichen Fassung zu belassen (Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 345 vom 15. 12. 1960, Bl. 2).

¹²⁰) Dies waren damit auch die Amtssprachen der Europäischen Kernenergie-Agentur (Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire), die auf Grund einer Entscheidung des OEEC-Rats gegründet wurde. Dasselbe trifft wohl für das Europäische Währungsabkommen vom 5. 8. 1955 (BGBl. 1959 II, S. 29) zu, das im Rahmen der OEEC ausgearbeitet wurde, mit ihr in enger organisatorischer Verbindung stand und im englischen und französischen Wortlaut verbindlich ist.

¹²¹) Art. 28 GO in der Fassung vom Dezember 1958.

¹²²) Auskunft von Hugo J. Hahn, Assistant Legal Adviser der OECD, vom 6. 2. 1961; Hugo J. Hahn: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (ZaöRV Bd. 22, 1962, S. 49 ff., 85).

¹²³) Art. 29 GO; vgl. auch Abschnitt VIII der amtlichen Begründung der GO.

¹²⁴) Es handelt sich um die Verträge über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1959 II, S. 586), über die Gründung einer europäischen Gesellschaft für die chemische Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe (Euro-

lischer, sondern auch in deutscher, italienischer und niederländischer Fassung¹²⁵) unterzeichnet wurden. Dies ist insofern bemerkenswert, als damit einerseits der in der OEEC herrschende Grundsatz der Zweisprachigkeit verlassen wurde, andererseits am Abschluß dieser Verträge Staaten beteiligt waren, deren Nationalsprache nicht berücksichtigt wurde¹²⁶). Nachdem Englisch und Französisch die Amtssprachen der OEEC waren, wird man allerdings davon ausgehen müssen, daß die Verträge in diesen beiden Sprachen ausgearbeitet worden sind und es sich bei den übrigen Fassungen um nachträgliche Übersetzungen handelt. Es ist daher denkbar, daß sich die Vertragsstaaten als Mitglieder der OEEC darauf geeinigt haben, für die Arbeit in der Organisation die ursprünglichen Vertragsfassungen als maßgebend anzusehen, obwohl eine entsprechende Bestimmung in den Verträgen selbst fehlt, im Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander also alle Fassungen rechtlich gleichwertig sind¹²⁷).

Am 30. September 1961 ist die OEEC in die OECD umgewandelt worden¹²⁸). Auch die OECD-Konvention enthält keine Regelung über die Amtssprachen. Die Entscheidung darüber blieb dem OECD-Rat vorbehalten. Dieser hat in seiner ersten Sitzung am selben Tag beschlossen, die Regelung der OEEC ohne nennenswerte Änderungen in die Geschäftsordnung der OECD zu übernehmen. Englisch und Französisch sind damit weiterhin Amtssprachen¹²⁹). Der Gebrauch anderer Sprachen, wie er bei der OEEC *extra legem* geduldet worden war, soll dagegen anscheinend in Zukunft unterbunden werden. Er ist nur für eine Übergangsfrist von drei Jahren in bestimmten Organen der OECD (nicht im Exekutivkomitee und nicht bei Ratstagungen auf der Ebene der Ständigen Delegierten) gestattet. Während dieses Zeitraums sollen jedoch, über die Praxis der OEEC hinaus, Übersetzungen aus den Amtssprachen in eine andere Sprache und umgekehrt immer möglich sein, wenn Delegierte oder Sachverständige keine Amtssprache beherrschen. Ferner können gewisse technische Dokumente mit

chemie) (BGBl. 1959 II, S. 622), beide vom 20. 12. 1957, und über die zivilrechtliche Haftung (Convention sur la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie nucléaire vom 29. 7. 1960; von der Bundesrepublik noch nicht ratifiziert).

¹²⁵) Der Vertrag über die zivilrechtliche Haftung außerdem in Spanisch.

¹²⁶) So beim Vertrag über die Eurochemie Dänemark, Norwegen, Portugal, Schweden, Türkei; beim Vertrag über die zivilrechtliche Haftung außerdem Griechenland und Island; beim Vertrag über die Sicherheitskontrolle auch Irland.

¹²⁷) Ob eine etwaige Priorität der englischen und französischen Fassung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen berücksichtigt werden darf, ist eine andere Frage und soll hier nicht untersucht werden.

¹²⁸) Zur Identität von OEEC und OECD siehe H a h n, a. a. O. S. 49 ff., 54.

¹²⁹) Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 228 vom 2. 10. 1961, S. 13; H a h n, a. a. O., S. 85.

Rücksicht auf Sprachschwierigkeiten von Delegierten oder Sachverständigen in andere Sprachen übersetzt werden. Der hierfür erforderliche Dolmetscher- und Übersetzerdienst wird von der Organisation unterhalten und durch einen besonderen Beitrag der interessierten Mitgliedstaaten finanziert¹³⁰). Ob diese Regelung, wenn sie sich erst einmal eingespielt hat, nach Ablauf der dreijährigen Frist tatsächlich aufgegeben wird, bleibt abzuwarten.

III.

Bei einigen Organisationen wird Deutsch stillschweigend oder auf Grund besonderer, von Fall zu Fall getroffener Abmachungen als Verhandlungssprache geduldet.

17. Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)¹³¹)

Weder das CEMT-Protokoll noch die Geschäftsordnung der Konferenz¹³²) enthält eine Sprachenregelung. Sie ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß die CEMT im Schoße der OEEC gegründet wurde und mit Haushalt und Verwaltung¹³³) an diese angegliedert war. Deren Sprachen (Englisch und Französisch) sind daher auch die Amtssprachen der CEMT. Inoffiziell wird von den deutschen Vertretern allerdings seit längerer Zeit die deutsche Sprache als Verhandlungssprache verwendet. Die jeweilige Simultanübersetzung in eine Amtssprache wurde durch Zuwendungen der deutschen Delegation ermöglicht¹³⁴).

18. GATT¹³⁵)

Englisch und Französisch sind grundsätzlich die Arbeitssprachen der GATT-Konferenzen, doch kann durch einstimmigen Beschluß ein einfacheres Verfahren gewählt werden¹³⁶), d. h. die Teilnehmer einer Konferenz

¹³⁰) Hahn, a. a. O.

¹³¹) Protokoll vom 17. 10. 1953 (Verträge der BRD Bd. 3, A 26, S. 438 ff.; Verkehrsblatt 9/54, S. 178). VS: Englisch, Französisch.

¹³²) CEMT: Acte final, Protocole, Règlement intérieure, Résolutions, 1953, S. 19 ff.

¹³³) Vgl. Art. 7 b des Gründungsprotokolls.

¹³⁴) Auskunft des Bundesverkehrsministeriums vom 1. 9. und 18. 9. 1961.

¹³⁵) Abkommen vom 30. 10. 1947 (BGBl. 1951 II, S. 173, mit Anlagen Bd. 1–3; Verträge der BRD Bd. 1, A 11, S. 418 ff. Die in BGBl. 1957 II, S. 606, veröffentlichten Änderungsprotokolle von 1955 sind bisher nur teilweise in Kraft getreten. Die zur Zeit für die meisten Mitgliedstaaten gültige Fassung des Abkommens ist in GATT, Basic Instruments and Selected Documents, Vol. III, abgedruckt). VS: Englisch, Französisch.

¹³⁶) Art. 33 f. der GO für die Konferenzen der Vertragsparteien (GATT, Basic Instruments and Selected Documents, 5th suppl., Geneva 1957, S. 11 ff.).

können vereinbaren, sich bei ihrer Arbeit nur einer Sprache zu bedienen. Die GATT-Komitees haben in der Praxis hiervon kaum Gebrauch gemacht. Auf der 17. Session der Vertragsparteien (November 1960) wurde im Gegenteil beschlossen, mit Rücksicht auf die gestiegene Zahl spanisch sprechender Mitgliedsländer bei den Vollkonferenzen und den Ratstagungen auch die spanische Sprache in beschränktem Umfang zuzulassen. Den Delegierten wurde gestattet, spanisch zu sprechen. Ihre Reden werden simultan¹³⁷⁾ ins Englische und Französische übertragen. Dagegen wird aus den Arbeitssprachen nicht ins Spanische übersetzt.

Bei gewissen Gelegenheiten, wie etwa Konferenzen der Wirtschaftsminister, sind auch schon Reden in anderen Sprachen (z. B. Deutsch und Japanisch) gehalten worden. In diesen Fällen mußte der Wortlaut der Rede jedoch vorher in eine Arbeitssprache übersetzt werden und diese Übersetzung den Dolmetschern vorliegen, wenn die Rede gehalten wurde.

GATT-Dokumente werden grundsätzlich in Englisch und Französisch abgefaßt. Einige Veröffentlichungen¹³⁸⁾ werden zusätzlich in einer nicht amtlichen spanischen Übersetzung herausgegeben. Die Frage der Übersetzung weiterer Dokumente ins Spanische wird geprüft¹³⁹⁾.

19. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO)¹⁴⁰⁾

Die Allgemeine Geschäftsordnung der FAO sieht Englisch, Französisch und Spanisch als Arbeitssprachen vor, während als Amtssprache außer ihnen Chinesisch anerkannt wird¹⁴¹⁾. Schriftstücke, Berichte und Resolutionen der Konferenz sowie ihrer Kommissionen und Ausschüsse werden in den Arbeitssprachen abgefaßt¹⁴²⁾. Über die Zulässigkeit des Gebrauchs anderer als der Arbeitssprachen sagt die Geschäftsordnung nichts. Bei Tagungen kleinerer Ausschüsse wird jedoch gelegentlich deutsch gesprochen, besonders wenn Fragen behandelt werden, die speziell den deutschen Sprachraum angehen. Wenn hochgestellte Personen auftraten, wurde ferner durch besondere Ver-

¹³⁷⁾ Bei den Konferenzen der Vertragsparteien und den Tagungen des Rats wird simultan, bei den Sitzungen anderer Hilfsorgane der Vertragsparteien gewöhnlich nur konsekutiv übersetzt.

¹³⁸⁾ So der Text des Abkommens und die Beschlüsse und Berichte der Konferenzen der Vertragsparteien (die Supplements zu den Basic Instruments and Selected Documents).

¹³⁹⁾ Auskunft des Office of the Executive Secretary to the GATT, Genf, vom 24. 2. 1961.

¹⁴⁰⁾ Satzung vom 16. 10. 1945 (Verträge der BRD Bd. 1, A 5, S. 228 ff.; FAO, Basic Texts, 11th ed. 1960, Vol. I, S. 7 ff.). VS: Englisch, Französisch, Spanisch.

¹⁴¹⁾ Art. XXXVII GO (Basic Texts a. a. O., S. 26 ff.).

¹⁴²⁾ Art. IV Abs. 2 GO.

einbarungen mit der FAO-Verwaltung für eine Simultanübersetzung aus dem Deutschen in die Arbeitssprachen gesorgt. In der Konferenz ist es dagegen nicht üblich, andere als die Arbeitssprachen zu verwenden¹⁴³⁾.

20. NATO¹⁴⁴⁾

Die Amtssprachen der NATO, einschließlich des NATO-Rats, sind Englisch und Französisch¹⁴⁵⁾. Dies bedeutet, daß ein in den Amtssprachen nicht gewandter deutscher Vertreter einen Dolmetscher mitbringen muß, der in den Sitzungen als offizieller deutscher Delegierter auftritt und von den Beamten seine Weisungen bekommt. Nur die Ausführungen des Dolmetschers, nicht etwa solche des Ministerialbeamten, kommen ins Protokoll. Bei den *subsidiary agencies* ist dagegen insofern eine Lockerung eingetreten, als sich in der Praxis Deutsch als Verhandlungssprache durchgesetzt hat. Der deutsche Vertreter sitzt also selbst am Verhandlungstisch und gibt seine Erklärungen in deutscher Sprache ab. Diese werden von dem hinter ihm sitzenden Dolmetscher konsekutiv in eine der Amtssprachen übersetzt. Maßgebend ist der deutsche Text der Erklärung. In eine etwaige Simultanübersetzung ist die deutsche Sprache aber in keinem Fall einbezogen. Auch die Sitzungsprotokolle werden weiterhin nur in den Amtssprachen abgefaßt. Die Publikationen der NATO erscheinen in der Regel nur in den Amtssprachen¹⁴⁶⁾.

IV.

Die folgenden drei Organisationen, bei denen die deutsche Sprache weder zugelassen noch – soweit ersichtlich – geduldet ist, sind Beispiele mehrsprachiger Organisationen. Die Bundesrepublik Deutschland ist außerdem Mitglied internationaler Institutionen, bei denen Französisch als einzige Sprache zugelassen ist, so z. B. der Haager Konferenz für Internatio-

¹⁴³⁾ Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. 6. 1961.

¹⁴⁴⁾ NATO-Vertrag vom 4. 4. 1949 (BGBl. 1955 II, S. 256, 289; Verträge der BRD Bd. 8, A 70, S. 75 ff.). VS: Englisch, Französisch.

¹⁴⁵⁾ Beschluß des NATO-Rats in seiner 1. Sitzung am 17. 9. 1949 in Washington (siehe das Communiqué über diese Sitzung bei Franz-Wilhelm Engel: Handbuch der NATO, 1957, S. 349 ff., 351). Eine schriftlich fixierte Geschäftsordnung hat der Rat nicht (Engel, a. a. O., S. 127).

¹⁴⁶⁾ Ausnahmen sind das NATO-Handbuch, das auch in deutscher, griechischer, italienischer, norwegischer und türkischer Sprache erscheint (Annuaire des Organisations Internationales 1960–61, Nr. 128, S. 208), sowie die Zeitschrift NATO-Letter, die ebenfalls in einer deutschen Fassung herausgegeben wird.

nales Privatrecht¹⁴⁷) und der Internationalen Kommission für das Personenstandswesen¹⁴⁸).

21. Beratende Zwischenstaatliche Seeschiffahrt-Organisation (IMCO)¹⁴⁹

Auf der zweiten Session der Versammlung der IMCO im April 1961 wurden Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch zu Amtssprachen der Organisation erklärt¹⁵⁰). Die Arbeitssprachen sind Englisch und Französisch¹⁵¹). In den Organen und Hilfsorganen der IMCO kann jedoch jede der vier Amtssprachen gesprochen werden. Andere Sprachen sind dagegen nicht zugelassen. Alle Reden werden jeweils in die drei anderen Amtssprachen übersetzt¹⁵²). Auf die Arbeitssprachen beschränkt sind Kurzprotokolle und Arbeitsunterlagen der Sitzungen der IMCO-Organe. Berichte, Entschlüsse, Empfehlungen und Entscheidungen werden in einer der Amtssprachen abgefaßt und in die drei anderen Amtssprachen übersetzt¹⁵³). Die Willensbildung der Organe erfolgt also nur auf Grund einer Originalfassung und umfaßt nicht den Wortlaut der nachträglich hergestellten Übersetzungen.

22. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)¹⁵⁴

In den Organen der ICAO (Versammlung, einschließlich des Rechtsausschusses, und Rat) sind nur Englisch, Französisch und Spanisch zugelas-

¹⁴⁷) Satzung vom 31. 10. 1951 (BGBl. 1959 II, S. 982; Verträge der BRD Bd. 9, A 86, S. 3 ff.). VS: Französisch.

¹⁴⁸) Protokoll vom 25. 9. 1950 (Verträge der BRD Bd. 11, A 113, S. 2 ff.). VS: Französisch. Die Sprachenfrage ist in Art. 3 GO (a. a. O., S. 8 ff.) geregelt.

¹⁴⁹) Text des Abkommens in Archiv des Völkerrechts, Bd. 8 (1959), S. 214 ff. Das Abkommen ist am 17. 3. 1958 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik ist seit Januar 1959 Mitglied der Organisation (Deutschland im Wiederaufbau 1949–1959 und Tätigkeitsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1959, S. 417). VS: Englisch, Französisch, Spanisch.

¹⁵⁰) Auskunft der IMCO vom 19. 9. 1961.

¹⁵¹) Art. 29 GO Vers. (Dok. A II/Res. 27 vom 13. 4. 1961, Annex) und GO Rat (beschlossen auf der 4. Session vom 16.–20. 1. 1961). Die Regelung für das Maritime Safety Committee (MSC) ist damit identisch (Art. 22 der Draft Rules of Procedure des MSC; Dok. IMCO: MSC III/2 vom 25. 8. 1960).

¹⁵²) Art. 30 GO Vers. und Rat; Art. 23 Draft Rules of Procedure der MSC.

¹⁵³) Art. 31 GO Vers. und Rat; Art. 24 Draft Rules of Procedure des MSC. Daß die Übersetzungen erst nach der Beschlußfassung der Organe angefertigt werden, dafür spricht deutlich Art. 24 Abs. 2 der Draft Rules des MSC, wonach diese Akte "shall be drawn up in one of the official languages and translated into the other three official languages as quickly as practicable".

¹⁵⁴) Die ICAO-Satzung ist Bestandteil des Abkommens von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. 12. 1944 (BGBl. 1956 II, S. 412; Verträge der BRD Bd. 10, A 96, S. 210 ff.). VS: Englisch, Französisch, Spanisch.

sen¹⁵⁵). Reden in einer dieser Sprachen werden in die anderen übersetzt, wenn nicht alle Beteiligten hierauf verzichten.

Die Schriftstücke der Versammlung und des Rechtsausschusses werden gleichfalls in allen drei Sprachen verfaßt¹⁵⁶). Der Rat beschließt von Zeit zu Zeit, ob er sich bei seiner Dokumentation auch dieser Sprachen bedienen oder sich auf eine oder zwei davon beschränken will¹⁵⁷).

23. Weltweizenrat¹⁵⁸)

Die Verhandlungen des Rats werden »normalerweise« in Englisch geführt, doch sind auch Französisch und Spanisch zugelassen. Für etwa erforderliche Übersetzungen hat der Sekretär des Rats zu sorgen¹⁵⁹). Die Protokolle des Rats werden nur englisch abgefaßt¹⁶⁰). Eine Bestimmung über Publikationen besteht nicht, doch werden jedenfalls die grundlegenden Dokumente in den drei Vertragssprachen veröffentlicht.

Ergebnis

Hinsichtlich der Stellung der deutschen Sprache in den behandelten Organisationen ergibt sich somit folgendes Bild:

Lediglich in den auf den engeren europäischen Bereich beschränkten Organisationen – Europäische Gemeinschaften und WEU – hat die deutsche Sprache als Amts- und Arbeitssprache rechtlich und tatsächlich den gleichen Rang wie die Nationalsprachen der anderen beteiligten Staaten. Im weiteren Rahmen des Europarats nimmt sie eine gewisse tatsächliche Vorzugsstellung ein und ist auf dem Wege, sich als gleichberechtigte Sprache neben den bisherigen Amtssprachen durchzusetzen. Unter den universellen Organisationen hat das Deutsche dagegen nur bei der ILO eine über den Status anderer nicht ausdrücklich anerkannter Sprachen hinausgehende Bedeutung.

Bei der Mehrzahl der Organisationen hängt der Gebrauch der deutschen Sprache im Rahmen genereller Zulassung von der Erfüllung gewisser finan-

¹⁵⁵) Art. 63 GO Vers. (Dok. 7600 von 1953); Art. 44 b GO Rechtsausschuß (Dok. 7669 LC/139 von 1956); Art. 56 GO Rat (Dok. 7559/3, Revision 3 von 1959).

¹⁵⁶) Art. 62 GO Vers., Art. 44 a GO Rechtsausschuß.

¹⁵⁷) Art. 57 GO Rat.

¹⁵⁸) Begründet durch das Internationale Weizenübereinkommen, das 1949 geschlossen, 1953, 1956 und 1959 revidiert und erneuert wurde. Text des 1959 geschlossenen Abkommens siehe BGBl. 1960 II, S. 2010. VS: Englisch, Französisch, Spanisch.

¹⁵⁹) Art. 20 der auf der 20. Sitzung des Rats beschlossenen und im Februar 1957 geänderten GO (International Wheat Council: International Wheat Agreement and Rules of Procedure, 1956, S. 29 ff.). Man wird davon ausgehen können, daß diese Regelung unter dem Abkommen von 1959 beibehalten wurde.

¹⁶⁰) Art. 62 GO.

zieller oder personeller Voraussetzungen ab. Insoweit entscheiden die zuständigen deutschen Instanzen darüber im Einzelfall nach finanziellen und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Dasselbe gilt für Organisationen, bei denen Deutsch nur auf Grund besonderer Vereinbarung oder stillschweigend geduldet wird. Im allgemeinen scheint man die deutsche Sprache außer in den unten Ziffer 4 erwähnten Fällen nur zu verwenden, wenn ein sachliches Bedürfnis dafür besteht, etwa wenn keine sprachkundigen deutschen Vertreter verfügbar sind.

Eine vergleichende Betrachtung der dargestellten Regelungen gestattet jedoch darüber hinaus einige allgemeine Feststellungen zur Sprachenfrage:

1. Zwischen den authentischen Vertragssprachen des Grundvertrags einer Organisation und deren Amtssprachen (bzw., soweit dieser Begriff nicht verwendet wird, den Arbeitssprachen oder den ohne Benennung zugelassenen oder gebrauchten Verhandlungssprachen) scheint eine tatsächliche Beziehung zu bestehen. Bei allen hier behandelten Organisationen sind die Vertragssprachen stets auch Amtssprachen der Organisation. Nur in wenigen Fällen gibt es daneben Amtssprachen, die nicht Vertragssprachen sind¹⁶¹). Diese weitgehende Identität von Vertrags- und Amtssprachen läßt sich wohl damit erklären, daß für die Wahl beider analoge Gesichtspunkte oder dieselben Kräfteverhältnisse unter den beteiligten Staaten bestimmend sind. Die Übereinstimmung endet erst dann, wenn die Zahl der Vertrags- und Amtssprachen so groß ist, daß praktische Erwägungen die Auswahl eines kleineren Kreises von Arbeitssprachen notwendig erscheinen lassen¹⁶²). Nur Englisch und Französisch sind in diesen Fällen immer auch als Arbeitssprachen beibehalten.

2. Der uneinheitliche Sprachgebrauch der Geschäftsordnungen zeigt, daß sich hinsichtlich der Sprachenfrage noch keine feste Terminologie durchgesetzt hat. Die Begriffe »Amtssprache« und »Arbeitssprache« haben nahezu bei jeder Organisation eine andere Bedeutung. Aus ihnen allein lassen sich daher keine sicheren Aussagen über die Stellung der so oder so bezeichneten Sprachen bei einer bestimmten Organisation herleiten. Hierzu muß auf die materielle Regelung im Einzelfall zurückgegriffen werden. Dasselbe gilt für die in der Vorbemerkung¹⁶³) als (speziell oder generell) zugelassene oder geduldete Verhandlungssprachen bezeichneten Sprachen. Auch hier handelt es sich um mehr oder weniger formale Kategorien, innerhalb deren die

¹⁶¹) So bei EGKS, WEU, WMO, UNESCO, FAO und IMCO.

¹⁶²) Siehe die Regelung bei ITU, WHO, WMO, IAEA, UNESCO, FAO, IMCO sowie beim Weltzuckerrat.

¹⁶³) Oben S. 698 f.

praktische Bedeutung einer Sprache bei den einzelnen Organisationen sehr verschieden sein kann.

3. Soweit die Geschäftsordnungen nur den Begriff »Amtssprache« oder den Begriff »Arbeitssprache« gebrauchen, also nicht beide Begriffe nebeneinander, bezeichnen diese Begriffe die ausschließlich oder in erster Linie bei den Arbeiten der Organisation bzw. des Organs zu verwendenden Sprachen. In der Regel sind diese einander hinsichtlich ihres Gebrauchs und der wechselseitigen Übersetzung im wesentlichen gleichgestellt. Reden in einer dieser Sprachen werden gewöhnlich simultan oder konsekutiv in die anderen übersetzt.

Unterscheiden die Geschäftsordnungen zwischen Amts- und Arbeitssprachen¹⁶⁴), so handelt es sich bei letzteren stets um die oder einen Teil der Amtssprachen¹⁶⁵). In einigen Fällen sind die nicht als Arbeitssprache anerkannten Amtssprachen als Verhandlungssprachen speziell zugelassen und den Arbeitssprachen praktisch mehr oder weniger gleichgestellt¹⁶⁶). Bei anderen Organisationen hat dagegen die Anerkennung nur als Amtssprache kaum mehr als nominelle Bedeutung, da diese Sprachen lediglich bei der Publikation wichtiger Dokumente in Erscheinung treten¹⁶⁷).

4. Soweit die Organisationen nicht nach ihren Zielen und Zwecken auf einen bestimmten Kreis von Mitgliedern mit wenigen Nationalsprachen beschränkt sind, sieht die Mehrzahl ihrer Geschäftsordnungen vor, daß die Delegationen der Mitgliedstaaten auf eigene Kosten auch andere als die ausdrücklich zugelassenen Sprachen verwenden können. Auch wenn eine solche Bestimmung fehlt, wird jedoch der Gebrauch der eigenen Sprache vielfach aus internationaler Höflichkeit dann gestattet, wenn eine hochgestellte Person eines Mitgliedstaats (z. B. ein Minister oder Staatssekretär) als Vertreter ihres Landes auftritt. Außerdem ist man in der Sprachenfrage offenbar auch dort großzügig, wo es sich um kleinere technische Arbeitsgremien und Ausschüsse handelt, bei denen allein die Wahl einer möglichst wirksamen und zweckmäßigen Arbeitsmethode ausschlaggebend ist. Ist eine inoffizielle Sprache mehr Beteiligten geläufig als die amtlich vorgeschriebenen Sprachen, so wird sich vor allem ein Gremium von Fachleuten über die amtliche Regelung hinwegsetzen.

Otfried U l s h ö f e r

¹⁶⁴) So bei den in Anm. 162 genannten Organisationen und den Europäischen Gemeinschaften.

¹⁶⁵) Identisch sind die Amts- und Arbeitssprachen nur bei EGKS, EWG und Euratom.

¹⁶⁶) So bei WHO, Weltzuckerrat und IMCO.

¹⁶⁷) So bei UNESCO, IAEA und ITU (nach der Fassung von 1952 des Fernmeldevertrags; vgl. aber Anm. 73).